



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel 260
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.02.2006 260
- Bekanntmachung - Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung vom 20.02.2006) 260
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 20.02.2006 265
- Bekanntmachung - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung vom 20.02.2006) 266
- Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärztinnen und Tierärzten für die ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung 267
- Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,243 MW 268

Hansestadt Salzwedel

- Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Hansestadt Salzwedel für die Haushaltsjahre 2011, 2012 und 2013 (Hebesatzsatzung) 268
- 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Salzwedel 268
- 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Hansestadt Salzwedel 269
- 3. Satzung zur Änderung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Verkehrsanlagen der Hansestadt Salzwedel (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 24. September 1997 269
- Beschluss zur Weitergeltung der „Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung des Stadtbildes und die Regelung der Außenwerbung in der Innenstadt von Salzwedel“ (Gestaltungssatzung) 269
- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Dorfwinkel Seeben“, Seebenau 270
- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Fensterbau Bußmann“, Seebenau 270

Hansestadt Gardelegen

- 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Hansestadt Gardelegen, OT Kloster Neuendorf 270
- 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Gardelegen, OT Kloster Neuendorf 270

Stadt Kalbe (Milde)

- 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ 271
- Satzung über die Benutzung der Märkte der Stadt Kalbe (Milde) - Marktsatzung 271

Gemeinde Fleetmark

- Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung der Gemeinde Fleetmark für das Haushaltsjahr 2010 272

Gemeinde Lindstedt

- Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lindstedt für das Haushaltsjahr 2010 272

Gemeinde Mieste

- Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb Mieste“ 272
- Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mieste 273

Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel

- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 273

Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen

- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 273

Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Verbandsversammlung am 20. Dezember 2010 273

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel – VKWA

- Jahresabschluss 2009 273
- Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel - Änderung der Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zum 01.01.2011 für den Kalkulationszeitraum vom 01.01. bis 31.12.2011 274

Wasserverband Gardelegen

- Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2011 274
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen 274
- Neufassung der Verbandssatzung 275

Wasserverband Klötze

- Feststellung des Jahresabschlusses 2009 278
- Änderung der Entgeltregelungen 278

Wasserverband Stendal-Osterburg

- Nachtragswirtschaftsplan 2010 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2010 und Bekanntmachung 281

Kreiskirchenamt Salzwedel

- 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung des Evangelischen Friedhofsverbandes Salzwedel 281
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Wiepke 282
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe in Hagen, Quadendambeck, Mahlsdorf und Dambeck 282

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Lohne 282

Altmarkkreis Salzwedel

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zur Zeit geltenden Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel vom 08.11.2010 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung:

Artikel I Änderungen

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 09.06.2008 folgende Satzung zur Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel beschlossen, die vom Kreistag in seiner Sitzung am 17.08.2009, am 31.05.2010 und am 08.11.2010 geändert wurde:

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Schülersammelzeitkarte wird zu Schuljahresbeginn durch die PVGS an die Schule übergeben. Sie gilt für alle Schulfahrten des gesamten Schuljahres, d. h. in den Ferien hat sie keine Gültigkeit. Bei Verlust der Schülersammelzeitkarte ist sofort bei der PVGS mbH, Bereich Regiemangement, Böddenstedter Weg 18a in 29410 Salzwedel eine neue Karte gegen eine Schutzgebühr von 10,00 Euro zu beantragen. Der Antrag muss innerhalb von 4 Tagen gestellt werden. Verlorene Bahnfahrkarten werden im Jugend- und Schulamt gegen ein Entgelt von 30,00 Euro ersetzt.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel tritt zum 01. August 2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Salzwedel, den 24.11.2010

Ziche
Landrat

- Siegel -

Altmarkkreis Salzwedel

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.02.2006

Auf Grund

1. der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziff.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 598) in der zur Zeit geltenden Fassung,
2. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S 405) in der zurzeit geltenden Fassung,
3. des § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zurzeit geltenden Fassung,
4. des § 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112) in der zurzeit geltenden Fassung und
5. des § 24 der Abfallwirtschaftssatzung des Altmarkkreises Salzwedel in der zurzeit geltenden Fassung

erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 06.12.2010 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft des Altmarkkreises Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.02.2006.

Art. 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung des Altmarkkreises Salzwedel über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.02.2006 wird wie folgt geändert:

1. Der § 12b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sammelstellen für Grünabfälle sind:
- Kreisabfalldeponie Lindenberg
- Müllumladestation Cheine
- Gemeinde Rohrberg
- Stadt Arendsee
- Stadt Klötze
- Flecken Diesdorf“

2. Der § 12 b Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Annahmestellen in Arendsee, Klötze, Flecken Diesdorf und Rohrberg sind vorzugsweise für die Stadtgebiete bzw. das Dorfgebiet und deren nähere Umgebung vorgesehen.“

3. In § 12 b Abs. 3 Satz 3 wird:

„sowie der Bauschuttannahmestelle Rohrberg“ gestrichen.

4. Der § 15 Abs. 5 wird gestrichen

5. Der § 15 Abs. 6 wird zu § 15 Abs. 5

6. Der § 17 Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen

7. Der § 17 Abs. 2 Nr. 5 wird zu § 17 Abs. 2 Nr. 4

8. Der § 17 Abs. 2 Nr. 6 wird gestrichen

9. Der § 17 Abs. 2 Nr. 7 wird zu § 17 Abs. 2 Nr. 5

10. Der § 17 Abs. 2 Nr. 8 wird zu § 17 Abs. 2 Nr. 6

11. Der § 18 Abs. 2 vorletzter Satz erhält folgende Fassung:

„Das Gesamtgewicht der MGB bis 240 l darf 75 kg und der 1.100 l MGB darf 350 kg nicht überschreiten.“

12. Im § 18 Abs. 5 wird Folgendes gestrichen:

„770 l und“

13. Im § 18 Abs. 7 Satz 2 wird Folgendes gestrichen:

„770 l und“

14. Im § 18 Abs. 7 Satz 5 wird Folgendes gestrichen:

„die 770 l bis“

Art. 2

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises öffentlich bekannt zu machen.

Art. 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Salzwedel, den 07.12.2010

Ziche
Landrat

Siegel

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung vom 20.02.2006)

Aufgrund des Art. 2 der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel, beschlossen durch den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 14.12.2009, wird folgende geltende Neufassung bekannt gemacht.

1. die Neufassung berücksichtigt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 11. 12. 2006,
2. die Neufassung berücksichtigt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 17.12.2007
3. die Neufassung berücksichtigt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 14.12.2009
4. die Neufassung berücksichtigt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 06.12.2010

§ 1

Grundsatz

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel (im Folgenden als Landkreis bezeichnet) entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung im Sinne der Vorschriften des KrW-/AbfG und des AbfG LSA.

(2) Ziele der Abfallwirtschaft sind:

1. die Entstehung von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
2. Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
3. Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoffe, Bauabfälle (Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch), Textilien, Holz, Sperrmüll und kompostierbare Stoffe, soweit wie möglich, betriebswirtschaftlich vertretbar und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung),
4. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich abzulagern (Abfallablagerung).

Abfälle sind, soweit dies für ihre umweltverträgliche Verwertung oder Ablagerung erforderlich ist, zu behandeln (Abfallbehandlung).

(3) Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AbfG LSA und betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der Landkreis ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 AbfG LSA).

§ 2

Abfallvermeidung

(1) Das Entstehen von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung). Ab-

fälle sind gem. § 4 Abs. 1 KrW-/AbfG in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 10 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(2) Pflichten zur Abfallvermeidung:

1. Der Landkreis, die Gemeinden und die juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie alle Bürger haben die Pflichten nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu erfüllen.

2. Die in Nr. 1 genannten juristischen Personen sind, wenn dies nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führt, verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Erzeugnisse zu bevorzugen, die

- längerfristig genutzt, wirtschaftlich wiedergenutzt und als Abfälle stofflich verwertet werden können,
- im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen führen oder sich eher zur umweltverträglichen Entsorgung eignen,
- aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.

3. Die in Nr. 1 genannten juristischen Personen haben Dritte, denen sie ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Benutzung überlassen, zu verpflichten, entsprechend Nr. 2 zu verfahren.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung der Abfälle. Zur Beseitigung gehören das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Transportieren, Behandeln, Lagern und Ablagern (Deponieren) der Abfälle.

(2) Von der Abfallentsorgung oder der Deponierung oder vom Einsammeln und Transportieren sind die in der Anlage aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

(3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Abfällen kann der Landkreis mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 AbfG LSA Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht in den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden können.

(4) Soweit Abfälle nach Abs. 2 und 3 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle selbst verpflichtet.

(5) Soweit Abfälle nach Abs. 2 von der Einsammlung und dem Transport ausgeschlossen sind, hat der Abfallbesitzer den sach- und fachgerechten Transport der Abfälle zu der vom Landkreis angegebenen Entsorgungsanlage selber zu organisieren.

(6) Der Ausschluss von der Abfallentsorgung gilt nicht für solche Abfälle, die in Kleinmengen in Haushaltungen entsprechend § 13 anfallen.

(7) Der Ausschluss von der Abfallentsorgung gilt ebenfalls nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, die in privaten Haushalten entsprechend § 14 anfallen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang/Überlassungspflicht

(1) Die Eigentümer bewohnter oder gewerblich genutzter Grundstücke, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und die anfallenden Abfälle nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Die Überlassungspflicht für angefallene Abfälle zur Beseitigung obliegt allen Abfallbesitzern, insbesondere auch Transporteuren (§ 49 KrW-/AbfG).

Die Anschluss- und Benutzungspflicht gilt auch für nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke, insbesondere Wochenendhäuser.

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer im Sinne von Satz 1. Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag den Mieter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Einzelfall oder von Amtswegen beim Vorliegen wichtiger Gründe und ohne wesentliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes (Verwaltungskosten) des Landkreises zu Gebührenschuldnern, befristet oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall einer wesentlichen Veränderung der Veranlagungstatbestände, bestimmen.

Bei Nichteintragung in das Grundbuch oder sonst ungeklärter Eigentumslage ist derjenige Gebührensschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Insoweit gilt auch eine Eigentumswohnung als Grundstück.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang/Überlassungspflicht gilt nicht für nach § 3 Abs. 2 und 3 ausgeschlossene Abfälle, für gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG von der Überlassungspflicht befreite Abfälle und solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen des Altmarkkreises Salzwedel durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(4) Campingplätze, Erholungszentren und Wochenendhäuser, welche über das ganze Jahr genutzt werden, müssen während des ganzen Jahres mit festen und für den Landkreis zugelassenen Behältern gemäß § 17 an die Abfallentsorgung angeschlossen sein.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für pflanzliche Abfälle nativorganischen Ursprungs (unbehandelt) aus dem Aufwuchs landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Böden sowie aus Maßnahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen, Gewässern, Deichen, der Landschaftspflege oder Flurbereinigung, soweit deren Verwertung in einer anderen zugelassenen Form außerhalb kreislicher Anlagen erfolgt.

§ 5

Anlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen, die nach § 3 Abs. 2 und § 12 a Abs. 2 ausgeschlossen sind, müssen diese im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 4 dieser Satzung selbst oder durch hierfür zugelassene Entsorgungsunternehmen zu den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bringen.“

Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Behältern oder Fahrzeugen zu erfolgen.

(2) Für Abfälle, die bei einem Abfallbesitzer wiederkehrend anfallen, sind auf Anforderung des Landkreises zu Lasten des Abfallerzeugers Kontrollanalysen vorzulegen, um die weiteren Entsorgungsmöglichkeiten des Abfalls bewerten zu können.

(3) Asbestabfälle sind getrennt von anderen Abfällen in den gesetzlich vorgeschriebenen Transport- und Anlieferungsformen nach Beantragung einer Annahmeerklärung beim beauftragten Dritten und Erteilung eines Annahmezeitpunktes auf der Asbestmonodeponie Cheine (bei Salzwedel) anzuliefern. In Ausnahmefällen (< 1 cbm) kann Asbest auch auf der Kreisabfalldeponie Lindenberg angedient werden.

(4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Sie enthält Regelungen und Beschränkungen zu Art, Menge, Vorbehandlung und Trennung von Abfällen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb erfordert. Anlieferer haben die Regelungen der Benutzungsordnung zu beachten. Gewerbliche Anlieferer werden auf die Einhaltung der Vorgaben des KrW-/AbfG und der Nachweisverordnung verwiesen.

(5) Die Regelungen der jeweils gültigen Genehmigungen für die Abfallentsorgungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Er informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung langlebiger Produkte und den Einsatz abfallarmer Produktionsverfahren. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Landkreis sich Dritter bedienen.

§ 7

Abfallverwertung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch, soweit Abfallvermeidung nicht möglich ist:

1. Verpackungen
2. Altpapier
3. Altglas
4. Leichtverpackungen
5. Sperrmüll
6. Grünabfälle
7. Teppichböden
8. Altholz
9. Problemabfälle aus Haushaltungen
10. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten
11. Bauabfälle/Baustellenabfälle
12. Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der Überlassungspflichten gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG getrennt nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 zur Entsorgung bereitzustellen und die dafür gekennzeichneten Behältnisse zu nutzen, soweit gesonderte Behältnisse vorgesehen sind.

§ 8

Verpackungen

1. Verpackungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.8.1998 (BGBl. I S. 2379) in der zurzeit geltenden Fassung, u. a. aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung und zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Hersteller an den Vertreter oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV sind u. a. Verpackungen, die als Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen. Sie werden gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV im Rahmen der DSD-Sammlungen (Rücknahmesystem) durch beauftragte Dritte gesammelt und einer erneuten Verwendung oder Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt.

3. Umverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV sind u. a. Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden. Hersteller und Vertreter sind verpflichtet, die Umverpackungen selbst einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

4. Transportverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV sind u. a. Verpackungen, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren und beim Vertreter anfallen. Dieser hat die Transportverpackungen selbst einer erneuten Verwendung oder Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 9

Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 sind Zeitungen und Zeitschriften sowie Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen einschließlich Verkaufsverpackungen im Sinne des § 8 Nr. 2, deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altpapier gehören Verbundverpackungen (z.B. Milch- und Getränkekartons), die neben Papier auch andere Bestandteile wie beispielsweise Kunststoffe, Wachse oder Alufolien beinhalten.

(2) Altpapier ist über die besonders gekennzeichneten und zugelassenen Abfallbehälter (Papiertonne) zur Entsorgung zu überlassen. Die Abfallbehälter sind am Tag der Abfuhr bis spätestens 7 Uhr bereitzustellen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen.

§ 10

Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 sind Verkaufsverpackungen gem. § 8 Nr. 2 aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht Fenster- und Spiegelglas), deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altglas wird gem. § 6 Abs. 3 VerpackV im Rahmen des DSD durch beauftragte Dritte gesammelt. Zur Aufnahme des Altglases dienen bereitgestellte und entsprechend gekennzeichnete Glascontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Container nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 8 bis 19 Uhr benutzt werden.

§ 11

Leichtverpackungen

(1) Leichtverpackungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 sind u. a. alle Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Blech, Verbundmaterialien, Alufolien und Styropor, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Leichtverpackungen sind in den speziell bereitgestellten und besonders gekennzeichneten gelben Wertstoffsäcken mit 90 Litern Inhalt oder den dafür bereitgestellten Containern zu sammeln und dem gem. § 6 Abs. 3 VerpackV vom DSD beauftragten Dritten zu überlassen. Die Wertstoffsäcke sind am Tage der Abfuhr bis 7 Uhr bereitzustellen. Wertstoffsäcke, die nicht abgefahren wurden, sind unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen und noch einmal auf ihren Inhalt zu überprüfen. Nicht zur Leichtverpackung zählende Abfälle sind entsprechend dieser Satzung zu entsorgen.

§ 12 a

Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können und deren sich der Besitzer entledigen will. Insbesondere fallen hierunter: Ausgediente Matratzen, Möbel, Fahrräder (ohne Reifen), Fahrradteile, Kinderwagen, Almetalle aus Haushaltungen und ähnliche Haushaltsgegenstände. Das Einzelstück soll ein Gewicht von 75 kg sowie eine Größe von 2,50 m x 1,00 m x 0,75 m nicht übersteigen. Insgesamt soll das Volumen pro Abfuhr 5 cbm nicht überschreiten (haushaltsübliches Volumen).

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 8 - 11 und 13 - 16 dieser Satzung. Ferner gehören zum Sperrmüll u.a. nicht Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Altfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Silofolien, Bäume, Stubben, Gartenabfälle, Altkleider, Schuhe, Fenster, Türen, Bauabfälle (auch aus Aus- und Umbaumaßnahmen; Ausnahmen siehe § 15 Abs. 4), gewerbliche und Betriebsabfälle aller Art aus Fabriken, Werkstätten, Gewerbebetrieben und dergleichen sowie alle anderen Gegenstände, die nicht in die Abfuhrfahrzeuge passen oder diese beschädigen könnten. Für die Entsorgung dieser Gegenstände gelten § 3 Abs. 2 und § 5 entsprechend.

(3) Der Landkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn für diese bzw. Teile von diesen eine Verwertung oder eine spezielle Entsorgung vorgesehen ist.

(4) Sperrmüll ist am Tage der Abfuhr bis 7 Uhr gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet und auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück, auf dem der Sperrmüll angefallen ist, bzw. in unmittelbarer Umgebung in Abstimmung mit dem Entsorgungsunternehmen, wenn vor dem Grundstück die Bereitstellung nicht möglich ist, so bereitzustellen, dass der laufende Verkehr nicht beeinträchtigt wird und zügiges Verladen möglich ist.

(5) Möbel und brauchbare Gegenstände sind vorrangig einer weiteren Verwertung zuzuführen.

(6) Nicht zum Sperrmüll zählender und daher nicht eingesammelter Abfall ist nach Beendigung der Abfuhr vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unverzüglich wegzuräumen und einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

(7) Verunreinigungen, die durch den Anschlusspflichtigen verursacht wurden, sind sofort zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, kann der Landkreis die Reinigung zu Lasten des Anschlusspflichtigen vornehmen lassen.

§ 12 b

Grünabfälle

(1) Grünabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 sind unbehandelte pflanzliche Abfälle wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchwerk aus privaten Haushaltungen, deren Außenanlagen und aus Kleingartenanlagen, die nicht selbst kompostiert und auch keiner anderen Verwertung zugeführt werden können. Nicht zu den Grünabfällen gehören krankheitsbefallene pflanzliche Abfälle.

(2) Sammelstellen für Grünabfälle sind:

- Kreisabfalldeponie Lindenberg
- Müllumladestation Cheine
- Gemeinde Rohrberg
- Stadt Arendsee
- Stadt Klötze
- Flecken Diesdorf

Die Annahme erfolgt zu den jeweiligen Öffnungszeiten.

(3) Die Grünabfälle aus privaten Haushaltungen und aus Kleingartenanlagen können an den v. g., vom Landkreis zugelassenen Sammelpunkten kostenfrei abgegeben werden. Die Annahmestellen in Arendsee, Klötze, Flecken Diesdorf und Rohrberg sind vorzugsweise für die

Stadtgebiete bzw. das Dorfgebiet und deren nähere Umgebung vorgesehen.

Die Annahme der Grünabfälle aus gewerblichem Aufkommen erfolgt nur an der Kreisabfalldeponie Lindenberg und der Müllumladestation Cheine. Für die Entsorgung berechnet der Betreiber der Anlagen ein Entgelt.

§ 12 c

Teppichböden

(1) Teppichböden im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 7 sind Teppiche, Brücken, Auslegware und sonstige textile Bodenbeläge aus privaten Haushaltungen, die keiner anderen Verwertung zugeführt werden können.

(2) Nicht zu den Teppichböden gehören glatte Bodenbeläge aus Kunststoff.

§ 12 d

Altholz

(1) Altholz im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 ist u. a. Gebrauchtholz, soweit dieses Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 des KrW-/AbfG aus privaten Haushalten ist. Gebrauchthölzer im Sinne des § 2 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent).

(2) Nicht zum Gebrauchtholz zählt gemäß AltholzV Holz der Altholzkategorie A IV und PCB-Altholz. Altholz der Altholzkategorie A IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann.

PCB-Altholz ist Altholz, das PCB im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung enthält und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.

(3) Das Altholz ist im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 12 a zu den bekannt gegebenen Terminen getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzulegen, im Übrigen gilt ebenfalls § 12 a.

§ 13

Problemabfälle aus Haushaltungen

(1) Problemabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben (soweit noch flüssig), Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten können, wie z.B. Batterien.

(2) Problemabfälle sind grundsätzlich vom übrigen Hausmüll zu trennen und können an den gemäß § 24 bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Schadstoffsammelmobil des mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens überlassen werden, sofern keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel nicht erfolgt. Ferner können Problemabfälle zu den Öffnungszeiten der ständigen Annahmestellen auf der Kreisabfalldeponie Lindenberg und der Müllumladestation Cheine abgegeben werden.

(3) Es werden grundsätzlich nur deklarierte Problemabfälle in Gebinden bis maximal 20 kg oder 20 Liter entgegengenommen. Die Gesamtmenge pro Einzelentsorgung darf 400 kg nicht überschreiten.

§ 14

Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 10 sind gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der zurzeit gültigen Fassung

1. Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
2. Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind.

Dazu zählen gem. § 3 Abs. 1 ElektroG 1. Haushaltsgroßgeräte, 2. Haushaltskleingeräte, 3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, 4. Geräte der Unterhaltungselektronik, 5. Beleuchtungskörper, 6. elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge, 7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, 8. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte, 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente, 10. automatische Ausgabegeräte.

(2) Nach § 9 Abs. 1 ElektroG haben Besitzer von Altgeräten diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.

(3) Altgeräte aus privaten Haushalten können von den Endnutzern und Vertreibern an folgenden Sammelstellen gemäß § 9 Abs. 3 ElektroG kostenlos angeliefert werden:

- Müllumladestation Cheine,
- Tönsmeier Entsorgungsdienste GmbH, Zum Bartelskamp 11, 29410 Salzwedel
- Tönsmeier Entsorgungsdienste GmbH, NL Klötze, Poppauer Str. 33, 38486 Klötze
- Stadtwirtschaft Gardelegen, Holzweg 14, 39638 Gardelegen
- Kreisabfalldeponie Lindenberg

Private Haushalte sind gem. § 3 Abs. 4 ElektroG private Haushaltungen im Sinne des KrW-/AbfG sowie sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Altgeräte sind nach § 3 Abs. 3 ElektroG u. a. Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des KrW-/AbfG sind.

(4) Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte), 2 (Kühlgeräte) und 3 (Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik) nach Abs. 4 ElektroG ist mit den vom Landkreis beauftragten Betreibern der Annahmestellen ein Anlieferungszeitpunkt abzustimmen.

§ 15 Bauabfälle/Baustellenabfälle

(1) Bauabfälle

Zu den Bauabfällen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 zählen:

a) Bodenaushub

Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden. Bodenaushub ist vom Besitzer zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestellen oder einer genehmigten Recyclinganlage zu bringen, soweit eine anderweitige Verwertung nicht möglich ist (Kleinmengenregelung - siehe § 15 Abs. 4).

b) Mineralischer Straßenaufbruch

Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung sind nicht chemisch verunreinigte, feste mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Brückenbau anfallen (z.B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich). Bituminöse Stoffe und Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen gehören nicht zum mineralischen Straßenaufbruch. Mineralischer Straßenaufbruch ist vom Besitzer zu der vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestelle oder einer genehmigten Recyclinganlage zu bringen (Kleinmengenregelung - siehe § 15 Abs. 4).

c) Bauschutt

Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die beim Abbruch von Bauwerken anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten. Bauschutt ist am Entstehungsort in mineralisches und nicht mineralisches Material zu trennen. Das mineralische Material ist vom Besitzer zu der vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestelle oder einer genehmigten Recyclinganlage, das nicht mineralische Material zur Abfallentsorgungsanlage des Landkreises zu bringen (Kleinmengenregelung - siehe § 15 Abs. 4).

(2) Baustellenabfälle

Baustellenabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 11 sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden, nicht chemisch verunreinigten Abfälle (z.B. Baumaterialienreste, Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial). Baustellenabfälle sind am Entstehungsort in mineralisches und nicht mineralisches Material zu trennen. Baustellenabfälle, welche nicht verwertet werden können, sind grundsätzlich vom Besitzer zu den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zu bringen bzw. bringen zu lassen, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 2 dieser Satzung fallen (Kleinmengenregelung - siehe § 15 Absatz 4) und ein entsprechender Antrag durch ihn gemäß § 15 Abs. 4 vorliegt.

(3) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle und Baustellenabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metalle und Pappen, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, weil dieses für eine geordnete Verwertung erforderlich ist.

(4) Die im Rahmen der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch anfallenden Bau- und Abbruchabfälle werden auf Antrag des Abfallbesitzers ein Mal pro Jahr in haushaltsüblichen Mengen gegen eine Transport- und Entsorgungsentgeltzahlung abgeholt. Antragsberechtigte Abfallbesitzer sind die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ansässigen Haushalte. Haushaltsübliche Mengen sollen eine Menge von max. 500 kg nicht überschreiten. Die Abholung und Verwertung/ Entsorgung größerer Mengen sind vom Abfallerzeuger in zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlagen eigenverantwortlich vorzunehmen.

(5) Bauabfälle sind vorrangig zu verwerten. Eine Ablagerung darf nur erfolgen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist oder die Verwertungsprodukte nicht wirtschaftlich verwertbar sind.

§ 16 Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 12 sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung typischerweise und regelmäßig anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 12 sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

§ 17 Zugelassene Abfallbehälter Ausstattung der Anschlussinhaber

(1) Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle, die der Landkreis einsammelt und befördert, sind nur in den dafür zugelassenen Abfallbehältern und Abfallbehältersystemen bereitzustellen.

(2) Zugelassene Abfallbehälter sind:

- Müllgroßbehälter (MGB) mit 80 l Füllraum
- Müllgroßbehälter (MGB) mit 120 l Füllraum
- Müllgroßbehälter (MGB) mit 240 l Füllraum
- Müllgroßbehälter (MGB) mit 1100 l Füllraum
- Pressmüllcontainer 10 cbm

6. Pressmüllcontainer 20 cbm

Müllgroßbehälter (MGB) und Container sind feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung. Der Landkreis behält sich vor, weitere Abfallbehälter mit anderem Füllraum zuzulassen.

(3) Für gelegentlichen Mehranfall von Restabfällen oder wenn vom Landkreis angeordnet, sind die mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“ versehenen Abfallsäcke zugelassen, die bei den Betriebshöfen der für den Landkreis tätigen Entsorgungsfirmen gegen eine Gebühr gem. § 2 Abs. 7 Abfallgebührensatzung des Landkreises erhältlich sind.

Vertriebsstellen können gemäß § 24 gesondert bekannt gegeben werden. Hinweise dazu enthalten auch der jährlich vom Landkreis herausgegebene Abfallratgeber und der Abfallkalender.

(4) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehälter kostenfrei bei satzungsgemäßer Gestellung (Erstgestellung, Änderung, Abholung) in aus-reichender Zahl zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Für Schäden an den Abfallbehältern und Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Landkreis bestimmt, welche Behälterkapazität unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist.

a) Für Haushalte bis 3 Personen wird ein Mindestbehältervolumen von 15 Liter je Woche und Person vorgeschrieben, für Haushalte ab 4 Personen 12 Liter je Woche und Person. Daraus ergibt sich folgende Festlegung zur Größe der bereitzustellenden MGB entsprechend der in einem Haushalt lebenden Personen:

1 und 2 Personen	ein 80 l MGB
3 bis 5 Personen	ein 120 l MGB
ab 6 Personen	grundsätzlich ein 240 l MGB

Auf schriftlichen Antrag können 6-Personenhaushalte mit zwei 80 l MGB, Haushalte ab 7 Personen mit einem 120 l MGB und einem 80 l MGB ausgestattet werden.

b) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushalte, für die ein gemeinsam zu nutzender Abfallbehälter bereitgestellt werden soll, so ist das bereitzustellende Behältervolumen nach der Gesamtzahl der in den Haushalten lebenden Personen zu berechnen. Die Berechnung des Behältervolumens erfolgt gemäß Abs. 5 a) Satz 1. Die jeweiligen Behältergrößen werden auf Antrag vom Landkreis festgesetzt. Vorschläge der Behälterwahl durch die Eigentümer über die Mindestgröße hinaus werden berücksichtigt, wenn dem keine sachlichen und rechtlichen Gründe widersprechen und ein schriftlicher Antrag vorliegt.

c) Auf Campingplätzen wird die Entsorgung in der Regel über 1,1 cbm MGB praktiziert. Zahl und Aufstellungsort legt der Landkreis auf Vorschlag des Anschlusspflichtigen fest. Das gilt auch für die Festlegung anderer zugelassener Behältergrößen, wenn eine Entsorgung über 1,1 cbm MGB nicht möglich oder erforderlich ist. Eigentümer von Ferien- bzw. Wochenendgrundstücken haben mindestens einen 80 l MGB pro Grundstück, in Bungalowsiedlungen pro Bungalow vorzuhalten.

d) Mindestens mit 5 Litern Behältervolumen je Person und Woche sind nachfolgende Einrichtungen zu veranlagen: Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Pflege- und Entbindungsstationen, Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe, Kasernen, Asylbewerberheime u.ä.

e) Für Schulen gilt ein Behältervolumen von 2 Litern je Person und Woche.

f) Kinderkrippen und -gärten werden mit 1 Liter je Platz zuzügl. Personal und Woche veranschlagt.

g) Für Industrie-, Gewerbe-, Handwerks-, und landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmungen mit eigener Praxis oder Büro gilt folgende Festlegung:
1 bis 5 Beschäftigte mindestens ein 80 l MGB, je weitere 5 Personen zusätzlich mindestens ein 80 l MGB.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

h) Ein Behältervolumen von mindestens 120 Litern ist für Schwimmbäder vorzuhalten. Für Sportplätze, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist ein Mindestbehältervolumen von 80 Litern vorzuhalten.

i) Für eine gewerbliche Teilnutzung bei gemischt genutzten Grundstücken muss in jedem Fall ein angemessener Behältervolumenanteil zusätzlich zum Mindestbehältervolumen vorhanden sein.

Für Grundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 7 Satz 4 der GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber ein Behälter zu nutzen.

Auf schriftlichen Antrag können daher zu den Buchstaben d bis h in begründeten Fällen (Nachweis des Bestehens eines Missverhältnisses) kleinere Mindestbehältervolumen vom Landkreis festgelegt werden.

(6) Zur Abfuhr bereitgestellte, nicht zugelassene Abfallbehälter werden nicht entsorgt.

(7) In begründeten Fällen können benachbarte Grundstücke bei Vorlage eines schriftlichen Antrages unter Berücksichtigung der entsprechend größeren Behälterkapazität zusammengeschlossen werden. Benachbarte Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind unmittelbar grenzende Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze und Wohnungen, die sich in Gebäuden auf demselben Grundstück befinden. Die Genehmigung zum Zusammenschluss erfolgt widerruflich. Auf Antrag einer/eines be-

troffenen Anschlusspflichtigen ist die Genehmigung aufzuheben.

Die Bemessung der gemeinschaftlich genutzten Behälter muss unter Zugrundelegung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens ausreichend sein. Das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen ist die Addition des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens je Grundstück. Für gemeinschaftlich genutzte Behälter ist ein verantwortlicher Grundstückseigentümer zu benennen, der zugleich Gebührenschuldner ist. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen Übereinstimmung besteht.

(8) Ist ein Zusammenschluss gemäß Abs. 7 nicht möglich, kann für Haushalte mit einer Person und einem zugeordneten 80 l MGB auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung des Landkreises in § 2 Abs. 8.

(9) Ist der Anschluss eines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises mittels MGB aufgrund der verkehrstechnischen Lage oder aufgrund anderer, objektiver oder subjektiver, vom Anschlusspflichtigen nicht verschuldeter Umstände, nicht möglich, können auf schriftlichen Antrag die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke genutzt werden. Ist gleichzeitig die Nutzung der in der Gebühr enthaltenen Leistungen gem. § 3 Abfallgebührensatzung des Landkreises stark eingeschränkt oder nicht möglich, kann ebenfalls auf schriftlichen Antrag die Grundgebühr gem. § 2 Abs. 3 Abfallgebührensatzung des Landkreises um 50 % reduziert werden.

(10) Wurde ein Zusammenschluss nach Abs. 7 genehmigt, müssen auf den übrigen anschlusspflichtigen Grundstücken abweichend von Absatz 5 keine Abfallbehälter vorhanden sein, soweit die Mitnutzung von Behältern auf einem anderen Grundstück zugelassen wurde. Dies gilt auch für Genehmigungen nach Absatz 9.

(11) Anschlusspflichtig sind alle Personen (Bewohner), die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfassten Personen. Bei Grundstücken, die zu Wohn- und/oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, aber auf denen keine Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, entscheidet der Landkreis über die Höhe der Veranlagung.

(12) Der Umtausch von Behältern ist, soweit nicht vom Landkreis aufgrund von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen angeordnet, gebührenpflichtig. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung des Landkreises in § 5 Abs. 2.

(13) An-, Ab- und Ummeldungen haben mindestens 4 Wochen vor Beginn bzw. vor dem Ende der Gebührenpflicht (der Stichtag liegt grundsätzlich am Monatsanfang) schriftlich beim Landkreis oder bei dem von ihm beauftragten Dritten zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag beim Altmarkkreis Salzwedel die Frist geändert werden.

Um- und Abmeldungen, durch die eine Verringerung der Zahl oder Größe der MGB erreicht werden soll, können nur berücksichtigt werden, wenn der Zeitraum, für den die Um- und Abmeldung erfolgt, mindestens zusammenhängende 6 Monate dauert. Geringer befristete Um- und Abmeldungen sind nicht möglich.

Stichtag für die Gebührenberechnung bei Anmeldungen ist jeweils der erste Tag des Monats, in dem die Anmeldung erfolgte. Stichtag für die Gebührenberechnung bei Abmeldungen ist jeweils der letzte Tag des Monats, in dem die Abmeldung erfolgte und der Behälter an den zuständigen Entsorger zurückgegeben wurde.

§ 18

Durchführung der Abfuhr

(1) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die MGB sind bis 7 Uhr des Abfuhrtages so aufzustellen, dass der fließende Verkehr nicht gefährdet wird, wenn eine Entleerung gewollt ist. Dabei ist dem mit der Abfuhr Beauftragten im Sinne der Sache Folge zu leisten. Der Entleerungswille muss eindeutig erkennbar sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen.

(2) Die MGB dürfen nur zur Aufbewahrung von Restabfällen verwendet werden und sind stets geschlossen zu halten. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die MGB allen Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen sind und eine spätere ordnungsgemäße Entsorgung möglich ist. Das Verdichten des Abfalls in den 80 l bis 1100 l MGB ist nicht erlaubt. Das Gesamtgewicht der MGB bis 240 l darf 75 kg und der 1.100 l MGB darf 350 kg nicht überschreiten. Abfallsäcke sind zuzubinden.

(3) Können MGB aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Ausnahmen hierzu kann der Landkreis auf Antrag regeln.

(4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Entschädigung.

(5) Die Standplätze für 1.100 l MGB sind durch den Grundstückseigentümer so zu befestigen, dass sie durch das Abstellen und den sachgemäßen Transport der Behälter nicht beschädigt werden und leicht sauber gehalten werden können.

(6) Wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes z.B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, legt der Landkreis in Abstimmung mit der Stadt/ Gemeinde den Standort des Behälters für die Abfuhr fest. Der Landkreis kann im Rahmen seiner Möglichkeiten die Abfuhr übernehmen, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die dem Landkreis durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehranforderungen und Mehrkosten zu ersetzen.

(7) Die Entsorgungstour für 80 l bis 240 l MGB wird vierzehntägig durchgeführt. Der in 1.100 l MGB sowie in Pressmüllcontainern gesammelte Abfall wird in einer wöchentlichen Entleerungstour abgefahren. Änderungen der Abfuhrfrequenz sind bei geändertem Abfallanfall möglich und direkt durch den Gebührenpflichtigen mit dem zuständigen Entsorgungsun-

ternehmen abzustimmen.

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen entscheiden selbst, wie oft der MGB tatsächlich entleert werden soll.

Für die 80 l bis 240 l MGB sind mindestens 4 Entleerungen pro Kalenderjahr, für 1.100 l MGB sind 16 Entleerungen pro Kalenderjahr und für die Pressmüllcontainer sind mindestens 24 Entleerungen pro Kalenderjahr vorgeschrieben. Für Wochenend- und Feriengrundstücke mit nicht ganzjähriger Nutzung sind mindestens 2 Entleerungen pro Kalenderjahr vorgesehen.

Die Mindestentleerungen sind behältergebunden und können nicht auf andere Behälter übertragen werden.

Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nur beim Austausch von Behältern mit gleichem Behältervolumen bei Beschädigung bzw. Verlust.

(8) In besonders begründeten Fällen kann von dem Entleerungsrhythmus gem. Absatz 7 abgewichen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Festlegungen dazu trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen und in Abstimmung mit dem Abfallerzeuger. Notwendige Änderungen werden gesondert bekannt gegeben.

(9) Die Entleerung der bereitgestellten Behälter für Altpapier erfolgt mindestens vierwöchentlich. Änderungen werden gesondert bekannt gegeben.

(10) Die Einsammlung der gelben Wertstoffsäcke für Leichtverpackungen wird mindestens vierwöchentlich durchgeführt. Änderungen werden gesondert bekannt gegeben.

(11) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt zweimal jährlich.

(12) Die mobile Einsammlung von Problemabfällen erfolgt mindestens einmal jährlich.

(13) Die Tourenpläne für die Entleerung der Restabfallbehälter und Papiersammelbehälter sowie für die Einsammlung der gelben Wertstoffsäcke, des Sperrmülls und der Problemabfälle werden gemäß § 24 bekannt gegeben.

§ 19

Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

(1) Für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle im Sinne des § 11 AbfG LSA ist der Verursacher in Anspruch zu nehmen. In den Fällen, in denen das nicht oder nicht in einem angemessenen Zeitraum möglich ist, gelten die Absätze 2,3,4 und 5.

(2) Abfälle, die auf einem Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind, werden durch den Landkreis eingesammelt und entsorgt, wenn das Grundstück nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht. Abfälle, die auf Grundstücken im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verbotswidrig oder durch Naturereignisse abgelagert wurden, sind von dieser auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße bereitzustellen. Dem Landkreis ist der Bereitstellungsart bekannt zu geben. Dieser hat die eingesammelten Abfälle unentgeltlich abzunehmen und zu entsorgen. Die unentgeltliche Übernahme und Entsorgung durch den Landkreis gilt nicht, wenn das Grundstück der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist.

(3) Ist ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück betroffen, das rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist, so hat der Besitzer der Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG die Abfälle auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße zur Entsorgung bereitzustellen. Vom Landkreis werden die bereitgestellten Abfälle unentgeltlich abgenommen und entsorgt, nachdem ihm der Bereitstellungsart mitgeteilt wurde.

(4) Abfälle, die gem. § 11 a AbfG LSA auf anderen Grundstücken, inklusive Straßenkörper, verbotswidrig abgelagert und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind vom Grundstückseigentümer bzw. dem Abfallbesitzer dem Landkreis auf eigene Kosten auf eigene Kosten an den Übergabestellen des Landkreises auf der Deponie Lindenberg bzw. der Müllumladestation Cheine zu überlassen. Sind die verbotswidrig abgelagerten Abfälle nach Art oder Menge teilweise oder vollständig von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, sind der Grundstückseigentümer oder ihm gleichgestellte Personen auf eigene Kosten zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. Andere Grundstücke sind z. B. alle Grundstücke in geschlossener Ortslage oder bebaute Grundstücke außerhalb von Ortslagen.

§ 20

Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Abfälle gelten als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen, wenn sie für die Sondersammelverfahren bereitgestellt sind oder wenn sie zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in zulässiger Weise auf dem Gelände zur Abfallentsorgungsanlage angeliefert wurden. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(2) Die bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie verladen sind. Das gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen, sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verloren gegangenen Wertsachen zu durchsuchen.

§ 21

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 22

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 haben dem Landkreis Änderungen Ihrer Anschrift mitzuteilen sowie für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wech-

selt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls sowie über die Anzahl der angeschlossenen Haushalte, Personen und Gewerbe verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(3) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 haben nach § 14 KrW-/AbfG das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns, zur Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 23 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 sind öffentliche Lasten.

(3) Nicht unter Abs. 1 und Abs. 2 fallen die Abfälle, die nicht in der Abfallgebührensatzung des Landkreises geregelt sind und für die durch die Betreiber der Annahmestellen ein Entgelt erhoben wird.

§ 24 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften (z. B. Abfallkalender) und in ortsüblicher Weise in der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde veröffentlicht werden.

Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis von den Städten und Gemeinden des Landkreises veröffentlicht werden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 4 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung

1. entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Abfälle nicht in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Behältern oder Fahrzeugen transportiert,
3. Asbestabfälle entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 nicht getrennt von anderen Abfällen in den gesetzlich vorgeschriebenen Transport- und Anlieferungsformen entsorgt,
4. entgegen § 7 Abs. 2 die in § 7 Abs. 1 aufgelisteten Abfälle gar nicht oder nicht getrennt nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 zur Entsorgung bereitstellt,
5. Altpapier entgegen den Bestimmungen von § 9 Abs. 2 nicht in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (Papiertonne) zur Entsorgung überlässt und die Papiertonne nach der Entleerung nicht unverzüglich vom Straßenrand entfernt,
6. entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Altglas nicht über die bereitgestellten Container entsprechend nach Weiß-, Braun- und Grünglas sortiert entsorgt und die Container außerhalb der vorgegebenen Zeiten benutzt,
7. entgegen § 12 a Abs. 2 andere Abfälle, als welche die nach § 12 a Abs. 1 zum Sperrmüll gehören, zur Abfuhr bereitstellt
8. entgegen § 12 a Abs. 4 Sperrmüll vor einem anderen Grundstück, als dem auf dem er angefallen ist, bereitstellt,
9. entgegen § 12 a Abs. 6 nicht zum Sperrmüll zählenden und daher nicht eingesammelten Abfall nicht unverzüglich wegräumt und einer sachgerechten Entsorgung zuführt,
10. entgegen § 12 a Abs. 7 Verunreinigungen, die er verursacht hat, nicht sofort beseitigt,
11. entgegen § 15 Abs. 2 Baustellenabfälle am Entstehungsort nicht in mineralisches und nicht mineralisches Material trennt,
12. entgegen § 17 Abs. 1 bis 3 Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 16 nicht in den zugelassenen Behältern bereitstellt,
13. entgegen § 17 Abs. 5 nicht das erforderliche Mindestbehältervolumen vorhält,
14. entgegen § 18 Abs. 1 die darin getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Bereitstellung der Abfallbehälter nicht befolgt bzw. nach der Abfuhr Behälter und evtl. Abfallreste nicht vom Straßenrand entfernt,
15. Abfallbehälter entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs. 2 behandelt oder befüllt,
16. entgegen § 20 Abs. 1 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
17. entgegen § 22 Abs. 1 und 2 keine oder falsche Auskunft erteilt, insbesondere über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, Anzahl der angeschlossenen Haushaltungen, Personen und Gewerbe sowie in allen Fragen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Anlage gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung: Verzeichnis der von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle – Ausschlussliste (Die Ausschlussliste vom 20.02.2006, zuletzt geändert am 11.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 20.12.2006) behält ihre Gültigkeit.

Salzwedel, den 07.12.2010

Ziche
Landrat

Siegel

Altmarkkreis Salzwedel

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 20.02.2006

Auf Grund

1. der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 598) in der zurzeit geltenden Fassung,
2. der §§ 1, 2, 5, 10 und 16 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung,
3. des § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zurzeit geltenden Fassung,
4. des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112) in der zurzeit geltenden Fassung und
5. des § 24 der Abfallwirtschaftssatzung des Altmarkkreises Salzwedel in der zurzeit geltenden Fassung

erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 06.12.2010 die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreises Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 20. 02. 2006.

Art. 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung des Altmarkkreises Salzwedel über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 20.02.2006 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender 2. Satz hinzugefügt:

„Es wird ein Kalkulationszeitraum gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) von 3 Jahren zu Grunde gelegt.“

2. Im § 2 Abs. 1 zweiter Anstrich wird Folgendes gestrichen

„770 l und“

3. Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für Grundstücke, die zu Wohnzwecken oder gewerblich genutzt werden:

je Anschluss von einem:	80 l MGB	74,76 Euro pro Jahr
	120 l MGB	112,20 Euro pro Jahr
	240 l MGB	224,28 Euro pro Jahr
	1.100 l MGB	1.754,16 Euro pro Jahr
	Pressmüllcontainer 10 cbm	23.633,99 Euro pro Jahr
	Pressmüllcontainer 20 cbm	47.267,98 Euro pro Jahr“

4. Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„In der Grundgebühr ist die Mindestentleerungsgebühr für folgende Entleerungszahlen enthalten:

80 Liter bis 240 Liter MGB	4 Entleerungen pro Jahr
1.100 Liter MGB	16 Entleerungen pro Jahr
Pressmüllcontainer 10 cbm	24 Entleerungen pro Jahr
Pressmüllcontainer 20 cbm	24 Entleerungen pro Jahr“

5. Der § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Wird die in Abs. 4 vorgeschriebene Mindestentleerungszahl überschritten, so wird für jede Zusatzentleerung folgende Entleerungsgebühr erhoben:

für 80 l MGB	4,40 Euro je zusätzlicher Entleerung
für 120 l MGB	6,60 Euro je zusätzlicher Entleerung
für 240 l MGB	13,20 Euro je zusätzlicher Entleerung
für 1.100 l MGB	60,51 Euro je zusätzlicher Entleerung
für Pressmüllcontainer 10 cbm	614,25 Euro je zusätzlicher Entleerung
für Pressmüllcontainer 20 cbm	1.228,50 Euro je zusätzlicher Entleerung“

6. Der § 5 Abs. 2 wird gestrichen

7. Der § 5 Abs. 3 wird zu § 5 Abs. 2

8. Der § 5 Abs. 4 wird zu § 5 Abs. 3

9. Im § 9 Abs. 4 Satz 1 wird Folgendes gestrichen:

„770 Liter bis“

10. Im § 9 Abs. 4 Satz 2 wird Folgendes gestrichen:

„770 bis“

11. Im § 9 Abs. 4 Satz 3 wird Folgendes gestrichen:

„770 bis“

12. Im § 9 Abs. 5 Satz 2 wird Folgendes gestrichen;;

„770 Litern und“

Art. 2

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises öffentlich bekannt zu machen.

Art. 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Salzwedel, den 07.12.2010

Ziche
Landrat

Siegel

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung vom 20.02.2006)

Aufgrund des Art. 2 der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel, beschlossen durch den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 06.12.2010, wird folgende geltende Neufassung bekannt gemacht.

1. die Neufassung berücksichtigt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 11. 12. 2006
2. die Neufassung berücksichtigt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 17.12.2007
3. die Neufassung berücksichtigt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 23.02.2009
4. die Neufassung berücksichtigt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 14.12.2009
5. die Neufassung berücksichtigt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 06.12.2010

§ 1 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Altmarkkreis Salzwedel (im Folgenden als Landkreis bezeichnet) zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

Es wird ein Kalkulationszeitraum gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) von 3 Jahren zu Grunde gelegt.

§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Für Grundstücke, die der Anschlusspflicht gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der jeweils geltenden Fassung unterliegen (im Folgenden nur Abfallwirtschaftssatzung genannt), wird eine Grundgebühr und eine Entleerungsgebühr nach dem Volumen der Müllgroßbehälter (MGB) und der Zahl der Entleerungen erhoben.

Die Gebühr beinhaltet die Vorhaltung folgender Abfuhrzyklen:

- bei MGB mit 80 l, 120 l und 240 l Volumen mindestens eine vierzehntägige Abfuhr,
- bei MGB bis 1100 l Volumen sowie 10 cbm und 20 cbm Pressmüllcontainern grundsätzlich eine wöchentliche Abfuhr.

Ist die Abfuhr von 1100 l MGB mehrmals wöchentlich erforderlich, sind die Mehrkosten gebührenpflichtig.

Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushalten auf der Kreisabfalldeponie Lindenberg und der Müllumladestation Cheine werden Gebühren entsprechend der zu entsorgenden Menge und Abfallart erhoben.

(2) Die Veranlagung der Grundgebühren erfolgt gemäß § 17 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung entsprechend der Nutzung der Grundstücke als

- a) Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden,
 - b) Grundstücke, die gewerblich genutzt werden,
 - c) Wochenend- und Feriengrundstücke
- sowie der vorgeschriebenen Behältergröße und beinhaltet die Mindestentleerungen gemäß § 18 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung.

Im Falle der Zusammenlegung benachbarter Grundstücke wird die Veranlagung gewählt, die der überwiegenden Nutzung entspricht.

(3) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für Grundstücke, die zu Wohnzwecken oder gewerblich genutzt werden:

je Anschluss von einem	80 l MGB	74,76 Euro pro Jahr
	120 l MGB	112,20 Euro pro Jahr
	240 l MGB	224,28 Euro pro Jahr
	1100 l MGB	1.754,16 Euro pro Jahr
	Pressmüllcontainer 10 cbm	23.633,99 Euro pro Jahr
	Pressmüllcontainer 20 cbm	47.267,98 Euro pro Jahr

(4) In der Grundgebühr ist die Mindestentleerungsgebühr für folgende Entleerungszahlen enthalten:

80 Liter bis 240 Liter MGB	4 Entleerungen pro Jahr
1.100 Liter MGB	16 Entleerungen pro Jahr
Pressmüllcontainer 10 cbm	24 Entleerungen pro Jahr
Pressmüllcontainer 20 cbm	24 Entleerungen pro Jahr

(5) Für die Abfallentsorgung für nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke (u.a. Wochenend- und Feriengrundstücke) beträgt die Grundgebühr jeweils 50 % des entsprechenden Betrages nach Abs. 3.

Ist der Anschluss eines Grundstückes gemäß § 17 Abs. 9 Abfallwirtschaftssatzung nicht möglich, kann die Grundgebühr auf Antrag auf 50 % des entsprechenden Betrages nach Abs. 3 reduziert werden.

(6) Wird die in Abs. 4 vorgeschriebene Mindestentleerungszahl überschritten, so wird für jede Zusatzentleerung folgende Entleerungsgebühr erhoben:

für	80 l MGB	4,40 Euro	je zusätzlicher Entleerung
für	120 l MGB	6,60 Euro	je zusätzlicher Entleerung
für	240 l MGB	13,20 Euro	je zusätzlicher Entleerung
für	1.100 l MGB	60,51 Euro	je zusätzlicher Entleerung
für	Pressmüllcontainer 10 cbm	614,25 Euro	je zusätzlicher Entleerung
für	Pressmüllcontainer 20 cbm	1.228,50 Euro	je zusätzlicher Entleerung

(7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt:

5,20 Euro pro Abfallsack.

(8) Ist ein Zusammenschluss gemäß § 17 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung nicht möglich, kann für Haushalte mit einer Person und einem zugeordneten 80 l MGB auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Gebühr in Höhe von

26,40 Euro

ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden.

(9) Bei Modellversuchen gemäß § 21 Abfallwirtschaftssatzung wird, soweit die Veranlassung durch einen Dritten erfolgte, die Gebührenerhebung für den Versuchszeitraum gemäß einer gesondert abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Veranlasser des Versuches durchgeführt.

§ 3 Leistungsumfang

Die Gebühren werden von den Anschlussinhabern für folgende Leistungen erhoben:

1. Vorhaltung der Logistik der Abfallentsorgung;
2. Vorhaltung und Bereitstellung von Abfallbehältern;
3. Sammlung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung von Hausmüll und gewerblichen Siedlungsabfällen;
4. 2 x jährliche Sperrmüllabfuhr (Abfallwirtschaftssatzung § 12a);
5. Mobile Sammlung und Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen mindestens 1x jährlich sowie deren stationäre Annahme durch die Schadstoffannahmestellen auf der Kreisabfalldeponie Lindenberg bei Gardelegen und der Müllumladestation Cheine bei Salzwedel zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten (Abfallwirtschaftssatzung § 13 Abs. 1 - 3);
6. Annahme und Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten, einschließlich Haushaltskühlgeräten sowie die Vorhaltung von Sammelstellen (Abfallwirtschaftssatzung § 14 Abs. 1);
7. Sammlung und Transport von Papier, Pappe und Kartonagen entsprechend des DSD-Vertrages einschließlich der Bereitstellung von Sammelbehältern - 75 % der Kosten trägt der Landkreis (Abfallwirtschaftssatzung § 9);
8. Entsorgung von umweltgefährdenden bzw. von ordnungswidrig abgelagerten Abfällen, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann;
9. Verwaltungskosten;
10. Durchführung von Abfallberatungen und Öffentlichkeitsarbeit;
11. Planung, Errichtung, Betrieb, Rekultivierung und Nachsorge von Abfallbehandlungs-, -verwertungs- und -beseitigungsanlagen;
12. Bildung von Rücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge der unter Pkt. 11 genannten Anlagen;
13. Vorhaltung von Sammelstellen für Grünabfälle und deren Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung § 12b);
14. Getrennte Sammlung und Verwertung von Altholz (Abfallwirtschaftssatzung § 12d);

§ 4 Gebührensätze für Selbstanlieferer

Die Benutzungsgebühr für Kleinanlieferungen aus Haushaltungen auf der Kreisabfalldeponie Lindenberg und der Müllumladestation Cheine beträgt für

a) Anlieferung mit PKW (ein Kofferraum)	8,00 Euro
b) Anlieferung mit Fahrrad- oder Mopedanhänger	6,00 Euro
c) Anlieferung einer Anlieferungsmenge bis 400 kg aus Haushalten	31,25 Euro
d) Anlieferung einer Anlieferungsmenge Asbest/Asbestzementprodukte bis 400 kg	24,25 Euro

Für alle Abfälle aus Haushaltungen, die nicht in den Positionen a, b, c und d enthalten sind, sowie für alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen wird von den Betreibern der v. g. Annahmestellen ein Entgelt erhoben. Die entsprechenden Entgeltregelungen liegen an den Annahmeschaltern der Kreisabfalldeponie Lindenberg und der Müllumladestation Cheine aus.

§ 5 Gebühren für Sonderleistungen

(1) Die Benutzungsgebühr für das Zwischenlagern von Containern mit Abfällen aus Schadensfällen auf der Kreisabfalldeponie Lindenberg oder bei der Schadstoffannahmestelle auf der Müllumladestation Cheine beträgt je Container und angefangenem Tag Standzeit

mindestens	40,00 Euro,
	52,00 Euro.

(2) Für die Inanspruchnahme einer Abfallentsorgungs- bzw. -behandlungsanlage des Landkreises außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten im Sonderfall aus wichtigem Grund werden folgende Gebühren berechnet:

je angefangene Stunde 26,00 Euro,
mindestens 52,00 Euro.

(3) Für alle übrigen Leistungen des Landkreises wird eine die Kosten deckende Gebühr erhoben. Im Falle der Entsorgung durch Fremdfirmen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages erhoben. Die Mindestverwaltungsgebühr je Rechnung beträgt jedoch

der Höchstbetrag 11,00 Euro,
205,00 Euro.

§ 6

Einschränkungen der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer bewohnter oder gewerblich genutzter Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag den Mieter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Einzelfall oder von Amtswegen beim Vorliegen wichtiger Gründe und ohne wesentliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes (Verwaltungskosten) des Landkreises zu Bürgerschuldnern, befristet oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall einer wesentlichen Veränderung der Veranlagungsbestände, bestimmen.

(2) Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung an den Landkreis entsprechend § 22 Abs. 1 der Abfallwirtschaftsordnung.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Restabfallsäcken ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 5) ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen (§ 4) der Anlieferer und der Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis oder seine beauftragten Dritten mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Abfallbehälter bereitgestellt wurde. Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage mit der Anlieferung. Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

(2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt und der Abfallbehälter dem zuständigen Entsorger zurückgegeben wurde.

§ 9

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die zu entrichtenden Gebühren werden vom Landkreis festgesetzt. Die Zusammenfassung von mehreren Abgaben in einem Bescheid liegt im Ermessen des Landkreises.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenbescheide werden einmal jährlich für das Kalenderjahr erstellt. Begründete Ausnahmen sind möglich.

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Dies gilt auch für die Gebühr der über die Mindestentleerungszahl hinaus in Anspruch genommenen zusätzlichen Entleerungen gemäß § 2 Abs. 6.

(4) Als Mindestentleerungshäufigkeit werden für 80 Liter bis 240 Liter MGB 4 Entleerungen je MGB, für 1.100 Liter MGB werden 16 Entleerungen je MGB und für 10 cbm und 20 cbm Pressmüllcontainer 24 Leerungen je MGB im Kalenderjahr festgesetzt. Werden 80 Liter bis 240 Liter MGB weniger als 4-mal, der 1.100 Liter MGB weniger als 16-mal sowie 10 cbm und 20 cbm Pressmüllcontainer weniger als 24-mal im Kalenderjahr zur Entleerung bereitgestellt, erfolgt keine Gebührenerstattung.

Werden 80 Liter bis 240 Liter MGB häufiger als 4-mal, der 1.100 Liter MGB häufiger als 16-mal, 10 cbm und 20 cbm Pressmüllcontainer häufiger als 24-mal im Kalenderjahr zur Entleerung bereitgestellt, so erfolgt die Gebührenabrechnung und -heranziehung dafür nach Ablauf des Kalenderjahres. Sie wird in Form einer Jahresabrechnung erhoben. Ist die Entleerungszahl nicht höher als die Mindestentleerungszahl, gilt der Veranlagungsbescheid für das laufende Jahr gleichzeitig als Jahresabrechnung.

(5) Die Gebührenfestsetzung für 80 l bis 1.100 l MGB sowie für 10 cbm und 20 cbm Pressmüllcontainer für Zeiträume von weniger als einem Kalenderjahr erfolgt pro angefangenem Monat der Gebührenpflicht mit 1/12 des Jahresbetrages der Grundgebühr.

Bei Behältertausch darf die Summe der Mindestentleerungen der getauschten Behälter bei MGB mit einem Inhalt von 80 Litern bis 240 Litern 4 Mindestentleerungen und der MGB mit 1.100 Litern 16 Mindestentleerungen sowie 10 cbm und 20 cbm Pressmüllcontainern 24 Mindestentleerungen nicht übersteigen.

Jede Entleerung über die vorgesehene Mindestentleerungszahl des Veranlagungszeitraumes hinaus wird gemäß § 2 Abs. 6 zum Ende des Veranlagungszeitraumes veranlagt.

(6) Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 5) und für die Selbstanlieferung (§ 4) werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.

(7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge werden erstattet. Für die Beitreibung der Gebühren gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 10

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, dem Altmarkkreis Salzwedel Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen. Ändern sich die Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenpflichtigen dies dem Altmarkkreis Salzwedel innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere die in § 17 Abs. 5 Abfallwirtschaftsordnung bestimmten Angaben (z.B. Anzahl der im privaten Haushalt lebenden Personen, Anzahl der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden). Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Bewohner im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfassten Personen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 10 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen gar nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Salzwedel, den 07.12.2010

Ziche
Landrat

Siegel

Altmarkkreis Salzwedel

Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärztinnen und Tierärzten für die ambulante Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat am 06.12.2010 auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Pkt. 1 des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 22.12.2004 (FI/GFIH-AG, GVBl. LSA S. 866) nachfolgende Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärztinnen und Tierärzten für die ambulante Schlachtier- und Fleischuntersuchung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Nach der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV) vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1816) in der zurzeit geltenden Fassung und der EG-Verordnung Nr. 854/2004 vom 29.04.2004, Anhang 1, (ABl. Nr. L 139 vom 30.04.2004, S. 206) unterliegen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, andere Paarhufer, Pferde, andere Einhufer, die als Haustiere gehalten werden, wenn ihr Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist, einer amtlichen Untersuchung (Schlachtier- bzw. Fleischuntersuchung); dies gilt entsprechend für Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet wird. Erlegtes Haarwild unterliegt bei gleicher Zweckbestimmung nur der Fleischuntersuchung. Die Fleischuntersuchung kann bei erlegtem Haarwild unterbleiben, wenn keine Merkmale festgestellt werden, die das Fleisch als bedenklich zum Genuss für Menschen erscheinen lassen, und

1. das Fleisch zum eigenen Verbrauch verwendet oder unmittelbar an einzelne natürliche Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben wird oder
2. das erlegte Haarwild unmittelbar nach dem Erlegen in geringen Mengen an nahe gelegene be- oder verarbeitende Betriebe zur Abgabe an Verbraucher zum Verzehr an Ort und Stelle oder zur Verwendung im eigenen Haushalt geliefert wird.

Fleisch von Hunden, Katzen, anderen hundeartigen und katzenartigen Tieren (Caniden und Feliden) sowie von Affen darf zum Genuss für Menschen nicht gewonnen werden.

Schweine und Einhufer, deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, sind nach der Schlachtung amtlich auch auf Trichinen zu untersuchen. Ferner unterliegen der Untersuchung auf Trichinen nach der Tötung Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse und andere fleischfressende Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll. Die Untersuchung auf Trichinen ist nicht erforderlich bei Hausschweinen, Einhufern und Sumpfbibern, wenn das Fleisch einer zugelassenen Kältebehandlung unter Aufsicht der zuständigen Behörde unterzogen worden ist.

§ 2 Beleihung

Nach § 2 FI/GFIH-AG überträgt der Landkreis auf Antrag die Zuständigkeit für die Durchführung der amtlichen Untersuchungen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen von Fleisch auf geeignete natürliche und juristische Personen des Privatrechts im Wege der Beleihung.

Die Beleihung im Einzelfall liegt im Ermessen des Landkreises und kann durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung erfolgen.

Der Beliehene handelt in eigenem Namen. Er untersteht der Aufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörde. Seine Tätigkeit ist öffentlich-rechtlich.

§ 3 Gegenstand der Beleihung

Der Landkreis beauftragt den Beliehenen nach § 2 FI/GFIH-AG mit der Tätigkeit in der ambulanten Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung im Altmarkkreis Salzwedel.

Der Beliehene ist berechtigt, in seinem Praxisbereich im Altmarkkreis Salzwedel die ihm übertragenen Aufgaben durchzuführen.

Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen und in zugelassenen Schlachtbetrieben sind mittels Digestionsmethode durchzuführen.

§ 4 Gebühren

Der Beliehene ist ermächtigt, auf Grundlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) Gebühren zu vereinnahmen.

§ 5 Dokumentationspflicht

Der Beliehene ist verpflichtet, zur Dokumentation der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen ein Beschaubuch zu führen und die Quittungen auszustellen.

Er ist dafür verantwortlich, dass die Eintragungen im Beschaubuch und auf den Quittungen vollständig, richtig geordnet und dokumentengerecht vorgenommen werden. Eine Eintragung darf nicht in der Weise geändert werden, dass die ursprüngliche Eintragung nicht mehr feststellbar ist. Die Eintragungen sind fortlaufend zu nummerieren.

Der Beliehene darf personenbezogene Daten an nichtöffentliche Stellen nicht übermitteln.

§ 6 Dauer und Beendigung der Beleihung

Die Beleihung gilt für 5 Jahre. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Die Beleihung kann von der zuständigen Behörde zurückgezogen werden, wenn der Beliehene die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 des FI/GFIH-AG nicht mehr erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung zur Beleihung praktischer Tierärztinnen und Tierärzte tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Ausgefertigt am: 07.12.2010

Ziche
Landrat

Siegel

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel

Die Biogas Böddenstedt GmbH & Co. KG in 29410 Salzwedel beantragte mit Schreiben vom 27.07.2010 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,243 MW

auf dem Grundstück in 29410 Salzwedel, OT Böddenstedt
Gemarkung: Salzwedel
Flur: 80
Flurstück: 149.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfall-

wirtschaft und Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Ziche
Landrat

Salzwedel, 29.11.2010

Hansestadt Salzwedel

Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Hansestadt Salzwedel für die Haushaltsjahre 2011, 2012 und 2013 (Hebesatzsatzung)

Auf Grund

- der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1, 91 und 158 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568),
- der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405),
- der §§ 1 und 25 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts (Grundsteuergesetz) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und
- der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010, 1491),
jeweils in der derzeit gültigen Fassung,
hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 27.10.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Hansestadt Salzwedel wie folgt festgesetzt:

A) für das Haushaltsjahr 2011:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

B) für das Haushaltsjahr 2012:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

C) für das Haushaltsjahr 2013:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Salzwedel, 02.11.2010

gez. Danicke
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hansestadt Salzwedel

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406),
jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 27.10.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 12. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel I

Die Steuersätze in § 11 Nr. 5 werden wie folgt geändert:

in Buchstabe	tritt an die Stelle des bisherigen Steuersatzes von	ein Steuersatz von
a)	300,00 EUR	360,00 EUR
b)	10 v.H.	12 v.H.
c)	10 v.H.	12 v.H.
d)	11,50 EUR	14,00 EUR
e)	17,00 EUR	21,00 EUR
f)	28,00 EUR	34,00 EUR

Artikel II

Die in der Vergnügungssteuersatzung verwendete Bezeichnung „Stadt Salzwedel“ wird durch „Hansestadt Salzwedel“ ersetzt.

Artikel III

In § 19 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Vergnügungssteuersatzungen der Gemeinden Pretzier und Seebenau treten zum

31.12.2010 außer Kraft.**

Artikel IV

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Salzwedel, 02.11.2010

gez. Danicke
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hansestadt Salzwedel

2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit den §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 27.10.2010 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 28. Mai 1998, zuletzt geändert am 12.12.2007, beschlossen:

Artikel I

Der § 4 erhält die folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60 Euro
b) für den zweiten Hund	84 Euro
c) für jeden weiteren Hund	120 Euro
d) für einen und jeden weiteren Kampfhund	200 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino/Neapolitano, Fila rasil, Dogue-Bordeaux, Mastino/Espanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dog Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog.

Artikel II

Der § 4a Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 gelten die folgenden Steuersätze, wenn der Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 ausschließlich im Gebiet der Ortschaften Brietz, Dambeck, Mahlsdorf, Stappenbeck, Benkendorf, Chüden, Henningen, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Seebenau und Tylsen gehalten wird. Maßgebliches Gebiet der Ortschaften ist das Gemeindegebiet, wie es vor dem Tag der Eingemeindung in die Hansestadt Salzwedel bestanden hat.

Für diese Hunde beträgt die jährliche Steuer:

a) für den ersten Hund	24 Euro
b) für den zweiten Hund	50 Euro
c) für jeden weiteren Hund	120 Euro
d) für einen und jeden weiteren Kampfhund	200 Euro

Artikel III

In § 10 Absatz 5 Sätze 9 und 10 werden „2,- DM“ durch „1 Euro“ ersetzt; Satz 11 wird gestrichen.

Artikel IV

In § 12 Absatz 2 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch „zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel V

§ 13 erhält die folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Salzwedel vom 04.12.1991 außer Kraft. Die Hundesteuersatzungen der Gemeinden Brietz, Dambeck, Mahlsdorf und Stappenbeck treten zum 31.12.2007 und die Hundesteuersatzungen der Gemeinden Benkendorf, Chüden, Henningen, Klein Gartz, Liesten, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Seebenau und Tylsen zum 31.12.2010 außer Kraft.

Artikel VI

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Salzwedel, 02.11.2010

gez. Danicke
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hansestadt Salzwedel

3. Satzung

zur Änderung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Verkehrsanlagen

der Hansestadt Salzwedel (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 24. September 1997

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406,408) i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), geändert durch Entscheidung des LverfG vom 16.02.2009 (GVBl. LSA S. 109) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 27.10.2010 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

§ 6 (1) Beteiligung der Beitragspflichtigen am Aufwand für Durchgangsverkehrsstraßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) für die Fahrbahn mit 30% und für die Oberflächenentwässerung mit 30 % gestrichen

Artikel II

(1) in § 7 (2) 1. und 2. werden die Worte „die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung“ durch die Worte „die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung“ ersetzt.

(2) in § 7 (4) wird folgender Satz 2 eingefügt: „Ist im Einzelfall eine größere Zahl an Vollgeschossen zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.“

(3.) die bisherige Regelung des § 7 (7) wird gestrichen und dafür wird folgende Regelung aufgenommen: „Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenderen Baumasse vorhandene Zahl.“

Artikel III

- (1) § 11 (3) wird aufgehoben
- (2) § 11 (4) Satz 2 wird aufgehoben
- (3) Der bisherige § 11 (4) Satz 1 wird neu § 11 (3).

Artikel IV

§ 14 (1) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

Artikel V

§ 15a (2) erhält folgende Fassung:

„Die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke des Abrechnungsgebietes wird mit 1.287 m² festgesetzt.“

Artikel VI

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, eine Neubekanntmachung der Straßenausbaubeitragsatzung in der geänderten Fassung zu veröffentlichen.

Artikel VII

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Salzwedel, den 27.10.2010

gez. Danicke
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss zur Weitergeltung der „Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung des Stadtbildes und die Regelung der Außenwerbung in der Innenstadt von Salzwedel“ (Gestaltungssatzung)

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 27. Oktober 2010 gemäß § 85 Abs. 5 BauO LSA vom 20. Dezember 2005 die Weitergeltung der „Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung des Stadtbildes und die Regelung der Außenwerbung in der Innenstadt von Salzwedel“ (Gestaltungssatzung) für fünf Jahre beschlossen. Die Weitergeltung beginnt nach Ende der derzeitigen Gültigkeit (fünf Jahre nach Inkrafttreten des Artikels I – Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt - des dritten Investitionserleichterungsgesetzes am 15. März 2006) und endet am 15. März 2016.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die Gestaltungssatzung sowie den Beschluss zu ihrer Weitergeltung in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 26 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Salzwedel, 1. Dezember 2010

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Danicke

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Dorfwinkel Seeben“, Seebenau

Der Gemeinderat der Gemeinde Seebenau hat in öffentlicher Sitzung am 08. August 2007 den Bebauungsplan „Dorfwinkel Seeben“, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 19. November 2009 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 2. Dezember 2010

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Danicke

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Fensterbau Bußmann“, Seebenau

Der Gemeinderat der Gemeinde Seebenau hat in öffentlicher Sitzung am 27. April 2009 den Bebauungsplan „Fensterbau Bußmann“, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 19. November 2009 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 2. Dezember 2010

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Danicke

Hansestadt Gardelegen

Der Bürgermeister

1. Satzung

Zur Änderung der Friedhofsatzung der Hansestadt Gardelegen, OT Kloster Neuendorf

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 25 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalts (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die nachstehenden Paragraphen der Friedhofsatzung erhalten folgende Fassung:

1. § 6 Verhalten auf dem Friedhof

(3)a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Eine Ausnahme gilt für Kinderwagen und Rollstühle. Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung sowie der Dienstleistungserbringer gem. § 7 unterliegen dem Verbot nicht, desgleichen Handwagen, wenn sie für Grabpflegearbeiten erforderlich sind.

2. § 7 Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (wie Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Gemeindeverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die Gemeindeverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofsatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Gemeindeverwaltung im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

3. § 8 Anmeldung einer Bestattung

(3) Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Tag und die Uhrzeit der Bestattung oder Beisetzung im Zusammenwirken mit dem jeweils beteiligten Bestattungsunternehmen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Erdbestattungen oder Einäscherungen sollen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, anderenfalls wird die Beisetzung auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Gemeinschaftsanlage zur anonymen Urnenbestattung vorgenommen.

4. § 11 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung

- Reihengrabstätten
- Wahlgrabstätten
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Gemeinschaftliche anonyme Urnenanlage

5. § 16 Gemeinschaftliche anonyme Urnenanlage

Die Gemeinschaftsanlage zur anonymen Urnenbestattung ist eine Anlage neben bestehenden Urnengräbern.

a) Die Anlage wird auf dem Friedhof ausgewiesen. Es ist eine Rasenfläche in einer Größe von 4,30 m x 9,00 m, die äußerlich nicht durch besondere Gestaltungselemente gekennzeichnet ist. Die Lage der einzelnen Grabstätten soll weder für die Angehörigen noch für die Allgemeinheit erkennbar sein.

b) Die Bestattung wird durch die Gemeindeverwaltung oder einem Bestattungsunternehmen ohne Beisein der Angehörigen durchgeführt.

c) Ein Grabstein oder eine andere Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist nicht zulässig.

d) Für die Beisetzung und spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr/Entgelt zu zahlen.

Der bestehende § 16 Grabregister wird § 17, dementsprechend verändern sich die nachfolgenden §§ 18 bis 28.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung der Hansestadt Gardelegen, Ortsteil Kloster Neuendorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 07.12.2010

Konrad Fuchs

Hansestadt Gardelegen

Der Bürgermeister

1. Satzung

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Gardelegen, OT Kloster Neuendorf

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

In der Friedhofsgebührensatzung ist im § 7 Gebührentarif folgende Ergänzung vorzunehmen:

7. anonyme Urnenbestattung je Urne 250,00 Euro

Die Kosten beinhalten die Bereitstellung eines Urnenplatzes für die Dauer von 25 Jahren sowie die Pflege und Unterhaltung der Anlage. Die Kosten verstehen sich ausschließlich der Leistungen des Bestatters.

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Gardelegen, Ortsteil Kloster Neuendorf tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 07.12.2010

Konrad Fuchs

Stadt Kalbe (Milde)

1. Änderung der Satzung

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“

Auf Grund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs.3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in Verbindung mit § 104 Abs.3 Nr.1 und § 106 Abs.1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12.04.2006, sowie der §§ 1,2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 25.11.2010 die 1.Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände wie folgt:

§ 1

§ 6 Absatz 1 Umlagesatz wird wie folgt geändert:

Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwerungsbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen die Einwohner per 31.12.2009 gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2011: „Milde-Biese“ Verband:
als Flächenbeitragssatz **7,51 Euro/ha** Grundstücksfläche und als Erschwerungszuschlag (Abgabe für versiegelte Fläche) **2,13 Euro je Einwohner**.

Die anderen Festlegungen bleiben unverändert.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt nach Ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft.

Kalbe (Milde), den 30.11.2010

Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung über die Benutzung der Märkte der Stadt Kalbe (Milde) - Marktsatzung -

Auf der Grundlage der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Kalbe (Milde) am 30.09.2010 folgende Satzung über die Benutzung der Märkte der Stadt Kalbe (Milde) – Marktsatzung – beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung findet auf alle der Stadt Kalbe (Milde) als öffentliche Einrichtung durchgeführten Volksfeste und Märkte Anwendung.

§ 2

Allgemeiner Grundsatz

(1) Ein Rechtsanspruch darauf, dass Märkte (Wochenmärkte, Jahrmärkte, Spezialmärkte) und Volksfeste von der Stadt Kalbe (Milde) geschaffen, aufrechterhalten oder in einer bestimmten Größe und Weise gestaltet werden, besteht nicht.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

§ 3

Erlaubnis

(1) Märkte und Volksfeste dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt Kalbe (Milde) beschickt werden.

(2) Die Erlaubnis wird im Interesse eines geordneten und attraktiven Marktgeschehens unter Bedingungen oder Befristungen erteilt.

§ 4

Markttag/Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt findet jeweils mittwochs von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, kann der Markt am darauf folgenden Wochentag durchgeführt werden.

(2) Für weitere Märkte werden die Öffnungszeiten nach den gegebenen Bedingungen festgelegt.

§ 5

Marktaufsicht und Marktfrieden

(1) Alle Marktteilnehmer müssen sich so verhalten, dass ein geordnetes Marktgeschehen gewährleistet ist und haben Rücksichtnahme gegenüber Marktbesuchern und Marktbesuchern zu üben. Sie sind insbesondere verpflichtet, den Anweisungen der von der Stadt Kalbe (Milde) zur Marktaufsicht bestellten Personen Folge zu leisten. Der Marktaufsicht ist Zutritt zu den Ständen zu gewähren und die Überprüfung der Beschaffenheit der Ware zu gestatten.

(2) Personen, die den Marktfrieden und das Marktgeschehen stören, können von der weiteren Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Ver-

stößen kann auch ein Ausschluss für künftige Märkte erfolgen.

(3) Jeder Besucher hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt, verletzt, behindert oder belästigt wird. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 6

Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Märkten ist der Verkauf aller gewerberechtlich erlaubten Waren zulässig.

(2) Waren, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind, dürfen nicht ausgelegt bzw. feilgeboten werden.

§ 7

Regelungen für Jahrmärkte, Spezialmärkte, Volksfeste

(1) Die Teilnahme ist nur durch schriftliche Antragstellung möglich.

(2) Die Antragsunterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- Art des Geschäftes
- Erforderlichkeit des Wasseranschlusses/Stromanschlusses
- Standgröße und Zubehör
- Sortimentsangabe
- Aktuelles Foto

§ 8

Sauberhaltung

(1) Der Veranstaltungsbereich darf nicht verunreinigt werden.

(2) Den Standinhabern obliegt die Reinhaltung ihrer Standflächen und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte.

(3) Die Standinhaber sind verpflichtet, die Satzung des Altmarkkreises Salzwedel über die Abfallentsorgung einzuhalten.

(4) Alle Teilnehmer müssen einen Müllbehälter bereitstellen.

(5) Es ist untersagt, Abfälle neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, Zelten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen abzulagern oder auszugießen.

(6) Gegenstände, die drei Stunden nach dem Ende der Abbaizeit noch vorgefunden werden, werden auf Kosten des Standinhabers, der dem Fundort am nächsten liegt oder lag, entsorgt. Sofern der Verursacher ermittelt werden kann, werden diese Kosten diesem auferlegt.

(7) Für die Ver- und Entsorgung sind die durch den Veranstalter bereitgestellten Einrichtungen in den festgesetzten Zeiten zu nutzen.

Sämtliche Installationen dürfen nur von den von der Stadt beauftragten Firmen durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Veranstalter auf Anforderung zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installation berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Schausteller haftet für die durch fehlerhafte Installationen entstandenen Schäden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Elektroenergieverbrauch höher als angemeldet ist, können auf Kosten des Schaustellers entfernt werden. Der Schausteller haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von E-nergie entstehen. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

§ 9

Haftung

(1) Die Inhaber der Standflächen haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des Verkaufs- oder Vergnügungsstandes entstehen.

(2) Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

§ 10

Widerruf der Zuweisung

Die Zuweisung eines Standplatzes kann unter Anordnung der sofortigen Vollziehung widerrufen werden, wenn der Standinhaber oder seine Hilfskräfte gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder ergänzende Anordnungen nicht befolgen.

§ 11

Aufsicht

Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich und ihre Hilfskräfte mit dieser Satzung sowie ihrer Anlagen vertraut zu machen und sich gegenüber der Stadt auf Verlangen auszuweisen, jederzeit Zutritt zu den Ständen und Fahrbetrieben zu gewähren und die jeweils erforderlichen Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen.

§ 12

Plakatierung

Das Anbringen von Plakaten und Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Kalbe (Milde) gestattet.

§ 13

Marktgebühren und Verbrauchskosten

(1) Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf den Märkten der Stadt Kalbe (Milde) haben die marktbeschickenden Personen an die Stadt Kalbe (Milde) ein privatrechtliches Benutzungsentgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Benutzung der Marktplätze und sonstigen Veranstaltungsplätze der Stadt Kalbe (Milde) zu entrichten.

(2) Verbrauchskosten werden als privatrechtliches Entgelt von den marktbeschickenden Personen erhoben. Bei der Verwendung von Zwischenzählern werden die Verbrauchskosten nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet, sonst wird ein Pauschalbetrag erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis einen Markt beschickt,
 - b) einer von der Stadt Kalbe (Milde) nach § 3 Abs. 2 festgesetzten Auflage, Bedingung oder Befristung zuwiderhandelt,
 - c) entgegen § 4 die Öffnungszeiten nicht einhält,
 - d) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 einer Anweisung der von der Stadt Kalbe (Milde) zur Marktauf-sicht bestellten Personen zuwiderhandelt,
 - e) trotz eines Ausschlusses nach § 7 Abs. 2 weiterhin am Markt teilnimmt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 1- 5 handelt, dabei nach Abs. 1 den Veranstaltungsbereich verunreinigt, nicht der Reinhaltung der Standflächen und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte nach Abs. 2 nachkommt, nicht die ge-forderten Müllbehälter gemäß Abs. 3 bereitstellt, nach Abs. 5 Abfälle neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, Zelten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen ablagert oder ausgießt,
 - g) entgegen § 12 Plakate und Werbeträger auf dem Veranstaltungsgelände ohne vorherige Zustimmung der Stadt Kalbe (Milde) anbringt,
- kann gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbu-ße bis zu 2.500 Euro belegt werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Kalbe (Milde) vom 17.05.2006 außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 30.09.2010

gez. R u t h
Bürgermeister

Gemeinde Fleetmark

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Fleetmark in der Sitzung am 22.11.2010 folgende Nach-tragssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

Mit dem Nachtrags- haushaltsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, ein- schließlich der Nachträge, gegenüber nunmehr fest- bisher gesetzzt auf Euro Euro	
	erhöht um	vermindert um		
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	269.900	0	1.055.400	1.325.300
die Ausgaben	269.900	0	1.055.400	1.325.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	425.800	0	317.300	743.100
die Ausgaben	425.800	0	317.300	743.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Fleetmark, den 23.11.2010

(Siegel)

gez. Ahlfeld
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich be-kannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember bis 30. Dezember 2010 zur Einsichtnahme in der VG Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Fleetmark, den 02.12.2010

gez. Ahlfeld

Gemeinde Lindstedt

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lindstedt für das Haushaltsjahr 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 05.10.1993, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lindstedt in der Sitzung am 18.11.2010 folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlos-sen:

Mit dem Nachtrags- haushaltsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf Euro Euro	
	erhöht (+) um	vermindert (-) um		
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	272.700	-183.900	726.400	815.200
die Ausgaben	110.500	-21.700	726.400	815.200
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	86.800	-3.000	420.900	504.700
die Ausgaben	274.100	-190.300	420.900	504.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

Lindstedt, 18.11. 2010

Lembke
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffent-lich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 der GO vom 16.12.2010 bis 24.12.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lindstedt und in der Verwaltungsgemein-schaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße: 6 in 39638 Gardelegen, Kämmerei – Zim-mer 101- zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.

Lindstedt, 19.11.2010

Lembke
Bürgermeisterin

Gemeinde Mieste

Bekanntmachung

des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb Mieste“

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieste hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb Mieste“ gemäß § 12 i. V. mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Diese Sat-zung bedarf keiner Genehmigungserteilung. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb Mieste“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen vorhabenbezo-genen Bebauungsplan „Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb Mieste“ bei der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Außenstelle Mieste, Wilhelmstr. 16a, 39649 Mieste während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, de-ren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der

dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mieste unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mieste, den 02.12.2010

Gez. Kai-Michael Neubüser
Bürgermeister

Gemeinde Mieste

Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mieste

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Mieste in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2010 beschlossene Flächennutzungsplan der Gemeinde Mieste wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 01.12.2010, Az: 204-21101/SAW/355, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Nebenbestimmungen, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mieste wirksam. Jedermann kann den genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Mieste mit Erläuterungsbericht im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstr. 6, 39638 Gardelegen sowie in der Außenstelle Mieste, Wilhelmstr. 16 a, 39649 Mieste während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mieste geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mieste, den 02.12.2010

gez. Kai-Michael Neubüser
Bürgermeister

Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel

Bismarker Straße 81, 39638 Gardelegen

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel

Die Gesellschafterversammlung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel hat am 31.08.2010 den Jahresabschluss festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurden für das Wirtschaftsjahr 2009 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Bilanzverlust in Höhe von 50.896,45 EUR wird auf das Wirtschaftsjahr 2010 übertragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.12.2010 bis 31.12.2010 beim Geschäftsführer der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel in der Bismarker Straße 81 in 39638 Gardelegen zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Gardelegen, 10.11.2010

gez. Dietrich Schultz
Geschäftsführer

Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen

Holzweg 14, 39638 Gardelegen

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen hat am 11.11.2010 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurden für das Wirtschaftsjahr 2009 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 48.091,79 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.12.2010 bis 31.12.2010 in der Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen, Holzweg 14, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 11.11.2010

gez. Hartmann

ZWECKVERBAND Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Montag, d. 20. Dezember 2010 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 1. September 2010
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten des Zweckverbandes
5. 1. Lesung des Haushaltes 2011
6. Beschluss 4-1/2010: Verkauf von Grundstücken außerhalb vom Projektkerngebiet
7. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

8. Beschluss 4-2/2010: Grundstückskauf mit Immobilie in Zone II des NSG „Ohre-Drömling“

ab ca. 13.00 Uhr

9. Vortrag zum Stand des Naturschutzgroßprojektes

Oebisfelde, d. 01.12.2010

Folkens
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Jahresabschluss 2009

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme 31.12.2009	86.038.695,21 Euro
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	73.861.312,97 Euro
- das Umlaufvermögen	8.638.070,98 Euro
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	14.442.898,84 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.881.654,16 Euro
- die Rückstellungen	5.906.707,00 Euro
- die Verbindlichkeiten	57.401.266,13 Euro
1.2. Jahresgewinn	10.256,09 Euro
1.2.1. Summe der Erträge	12.433.135,25 Euro
1.2.2. Summe der Aufwendungen	12.422.879,16 Euro

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

- 2.1. bei einem Jahresgewinn:
 - a) zur Tilgung des Verlustvortrags 10.256,09 Euro

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbandes Kom-

munaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel, Hansestadt Salzwedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 30.08.2010

gez. Reinhard Wilbig
Wirtschaftsprüfer

Siegel

PricewaterhouseCoopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
FRANKFURT AM MAIN
Zweigniederlassung Magdeburg

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 14 Eigenbetriebsverordnung

In Anwendung des § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) erteilt das RPA den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30. August 2010 abgeschlossener Prüfung, durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 beauftragte PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsberatungsgesellschaft Hegelstr. 4 in 39104 Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des VKWA Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des VKWA Salzwedel. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag
gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes
20. September 2010

5. Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 09 /10

Die Verbandsversammlung beschließt die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Prüfberichtes sowie die Verwendung des Jahresgewinnes zur Tilgung des Verlustvortrages. Dem Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:
Stimmenanzahl: 397
Ja-Stimmen: 397
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsicht vom 10.01.11 bis zum 21.01.11 im VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, Zentralleitstelle während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer
Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

VKWA Salzwedel

Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Änderung der Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zum 01.01.2011 für den Kalkulationszeitraum vom 01.01. bis 31.12.2011

Beschluss Nr. 11/2010 vom 25.11.10

Die Verbandsversammlung beschließt die folgende Änderung der Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zum 01.01.2011.

1. Arbeitspreis Trinkwasser 1.35 Euro/m³

Beratungsergebnis:
Stimmenanzahl: 397
Ja-Stimmen: 397
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer
Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2011

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 28.03.2006 S.128) i.V.m. § 13 Abs. 2 GKG LSA i.V.m. § 21 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 01.12.2010 den Wirtschaftsplan mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

	Gesamt
1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	6.580.900,00 Euro
die Aufwendungen	6.580.500,00 Euro
der Jahresgewinn / -verlust	400,00 Euro
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	3.741.700,00 Euro
die Ausgaben	3.741.700,00 Euro
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 Euro
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 Euro
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000,00 Euro

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2010 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs.1 GKG LSA i.V.m. § 94 Abs.3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2011 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 15.12.2010 bis 30.12.2010 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Rötze
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

SATZUNG

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) sowie § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 01.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

- Aufwandsentschädigungssatzung -

Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigung der kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung
- § 2 Entschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
- § 3 Auslagensatz
- § 4 Fahrtkosten
- § 5 Reisekosten
- § 6 Verdienstausfall
- § 7 Zahlungsweise
- § 8 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Entschädigung der kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung

(1) Die kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro. Neben der monatlichen Pauschale erhalten die kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro je Sitzung und Tag. Als Sitzungen im Sinne dieses Absatzes gelten Sitzungen der Verbandsversammlung sowie Besprechungen und Besichtigungen, zu denen der Verbandsgeschäftsführer schriftlich geladen hat. Die Zahl der Sitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Der Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 2

Entschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters

(1) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 105,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro je Sitzung und Tag. Als Sitzungen im Sinne dieses Absatzes gelten Sitzungen der Verbandsversammlung sowie Besprechungen und Besichtigungen, zu denen der Verbandsgeschäftsführer schriftlich geladen hat. Die Zahl der Sitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Ist der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung länger als drei Monate ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes gehindert, steht von diesem Zeitpunkt dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenden zu.

(3) Der Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 3

Auslagensatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 4

Fahrtkosten

Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 5

Reisekosten

Für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes gelten die für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt fest gelegten Reisekostengrundsätze.

§ 6

Verdienstaustausch

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht für ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustauschs für Arbeitsverhältnisse während der regelmäßigen Arbeitszeit. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausch ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaustausch in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt, der 13,00 Euro je Stunde beträgt.

(2) Für die Gewährung von Dienstaustausch bedarf es der Stellung eines Antrages.

§ 7

Zahlungsweise

(1) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen werden je Quartal jeweils bis zum 15. des ersten Monats des Folgequartals gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

(3) Das Sitzungsgeld wird jeweils zum Jahresende abgerechnet und bis zum 30.01. des Folgejahres ausgezahlt.

§ 8

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Oberfinanzdirektion Magdeburg.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaustausch und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung, den ehrenamtlichen Vertretern in der Verbandsversammlung sowie den Mitgliedern des Verbandsausschusses des Wasserverbandes Gardelegen vom 06.12.2007 außer Kraft.

Gardelegen, 01.12.2010

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

SATZUNG

des Wasserverbandes Gardelegen - Neufassung der Verbandssatzung

Aufgrund des §§ 6 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) in Verbindung mit § 44 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) und dem § 157 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 01.12.2010 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

- Verbandssatzung -

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz, Siegel
§ 2	Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet
§ 3	Aufgaben des Verbandes
§ 4	Pflichten der Verbandsmitglieder
§ 5	Verbandsorgane
§ 6	Verbandsversammlung
§ 7	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 8	Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
§ 9	Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
§ 10	Niederschrift
§ 11	Vorsitzender der Verbandsversammlung
§ 12	Verbandsgeschäftsführer
§ 13	Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers
§ 14	Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers
§ 15	Einspruchspflicht
§ 16	Wirtschaftsführung
§ 17	Wirtschaftsplan
§ 18	Prüfung des Verbandes
§ 19	Satzungen, Gebühren und Verbandsumlage
§ 20	Austritt
§ 21	Auflösung des Verbandes
§ 22	Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht
§ 23	Aufsicht, Kommunalaufsichtsbehörde
§ 24	Ehrenamtliche Tätigkeit
§ 25	Auslagensatz und Aufwandsentschädigung
§ 26	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 27	Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Name, Sitz, Siegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen Wasserverband Gardelegen.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in 39638 Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50

(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: "Wasserverband Gardelegen"

§ 2

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte Bismark, Gardelegen, Kalbe und Klötze.

(2) Im Mitgliederverzeichnis werden alle Verbandsmitglieder mit ihren betroffenen Ortsteilen sowie die dem Verband übertragenen öffentlichen Aufgaben aufgeführt. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Verband führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder, sofern nicht nur einzelne Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des Mitgliederverzeichnisses zum Verbandsgebiet gehören. In diesem Fall gehören jeweils nur die Gebiete der betreffenden Ortsteile der Mitgliedsgemeinde zum Verbandsgebiet.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Verbandsgebiet, soweit diese Aufgabe von den Verbandsmitgliedern für ihre Gemeindegebiete auf den Verband übertragen wurde.

(2) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet, soweit diese Aufgabe von den Verbandsmitgliedern für ihre Gemeindegebiete auf den Verband übertragen wurde und soweit dies die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers betrifft. Nicht zu den Aufgaben des Verbandes gehört die Beseitigung des auf den privaten Grundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen sowie den sonstigen öffentlichen Flächen und Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers.

(3) Die Mitglieder des Verbandes übertragen dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebnotwendige Vermögen.

(4) Der Verband kann für Gemeinden oder Unternehmen außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben übernehmen. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet werden.

(5) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechts auszuüben, gehen auf den Verband über. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen be-

teiligen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

§ 4

Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Nutzung ihrer öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstige Grundstücke zur Verlegung seiner Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen und den dazugehörigen und sonstigen Anlagen unentgeltlich zu gestatten oder zur Erfüllung seiner Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband rechtzeitig über Maßnahmen, die Verbandsanlagen betreffen, insbesondere Straßenbaumaßnahmen, Mitteilung zu machen und diese mit dem Verband abzustimmen. Im Regelfall erfolgt die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip. Das Verbandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Rechte entsprechend geregelt werden.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung hat die Stadt Bismark 2 Stimmen, die Stadt Gardelegen hat 5 Stimmen, die Stadt Kalbe hat 2 Stimmen, und die Stadt Klötze hat 1 Stimme.

Die Stimmanteile eines Verbandsmitgliedes dürfen 50 % der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter pro Stimme des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat je Stimme einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter im Verhinderungsfall. Im Verhinderungsfall, sowohl des Vertreters und des Stellvertreters, bei mehreren Stimmen des Verbandsmitgliedes, kann das Stimmrecht des verhandelten Vertreters auf einen anwesenden Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

Der Vertretungsauftrag an den gewählten Vertreter kann jederzeit vom Verbandsmitglied widerrufen werden. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abberufen. Die Vertreter sowie die Stellvertreter der Verbandsversammlung der kommunalen Gebietskörperschaften sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben.

(4) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn mindestens ¼ der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
3. die Geschäftsordnung des Verbandes,
4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Berufung seines Stellvertreters,
5. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers,
6. Einstellungen und Entlassungen von Verbandsbediensteten ab Entgeltgruppe 12 TVöD im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer,
7. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit deren Wert 50.000 Euro übersteigt, die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
8. die Festsetzung der Verbandsumlage,
9. Vergaben nach VOB, VOL und VOF, wenn der Wert über 200.000 Euro liegt.
10. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
11. die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtung auf Dritte,
12. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie der Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
13. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zuachtender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag bzw. den Wert von 50.000 Euro überschreiten.
14. Verträge mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern und dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 100.000 Euro nicht übersteigt.
15. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
16. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
17. Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
18. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern durch Beitritt,
19. das Zusammengehen mit anderen Verbänden durch Fusion,
20. das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
21. die Auflösung des Verbandes.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Vertreter der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(2) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder zur Sitzung anwesend sind und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

(3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden Stimmen abgegeben worden sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 10

Niederschrift

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 56 GO LSA.

§ 11

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und bestimmt einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung ein und leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 12

Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig.

(2) Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des Verbandes mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

§ 13

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten. Er ist für deren Vollzug verantwortlich.

(2) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufzunehmen.

(3) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung.

(4) Dem Verbandsgeschäftsführer werden nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro.
2. Verträge mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern oder dem Verbandsgeschäftsführer aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, soweit deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 Euro nicht übersteigt oder soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro.
4. Vergaben nach VOB, VOL und VOF bis zu einem Vermögenswert von 200.000 Euro.

Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte nach Abs. 4 Ziff. 2.
5. Einstellung und Entlassung von Verbandsbediensteten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD.

§ 14

Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers

Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Er bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsgeschäftsführers im Amt.

§ 15

Einspruchspflicht

Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Verbandsgeschäftsführers auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen. Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer den Widerspruch gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 16

Wirtschaftsführung

Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten für den Verband entsprechend.

§ 17

Wirtschaftsplan

(1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen.

(2) Soweit Umlagen erhoben werden, sind der Umlagebedarf und die Verteilung auf die Mitglieder im Wirtschaftsplan festzulegen.

§ 18

Prüfung des Verbandes

Der Zweckverband unterliegt der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel. Für die Prüfung kommen die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

§ 19

Satzungen, Gebühren und Verbandsumlage

(1) Der Verband erlässt zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs bezüglich seiner öffentlichen Einrichtungen Satzungen.

(2) Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben von den Anschlussnehmern Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungsbeträge auf der Grundlage seiner Satzungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

(3) Der Verband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich besonderer Umlagen die Aufwendungen nicht decken.

(4) Die Höhe der vom einzelnen Verbandsmitglied zu tragenden allgemeinen Umlage, welche entsprechend Abs. 3 erhoben wird, bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zu der Gesamteinwohnerzahl des Verbandes. Es ist die Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes mit seinem Verbandsgebiet gemäß § 2 maßgeblich, die das Landesamt für Statistik am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.

(5) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zwecksverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der Verband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen.

§ 20

Austritt

(1) Die Kündigung (Austritt eines Verbandsmitgliedes) ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes. Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.

(2) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zu zutun ist. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vertrag.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet per Beschluss über den Austritt.

(5) Der Austritt bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde

§ 21

Auflösung des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und der Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

(4) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 22

Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

(1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde aufbewahrt.

(2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahren nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen einzusehen und zu benutzen.

§ 23

Aufsicht, Kommunalaufsichtsbehörde

Kommunalaufsichtsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel.

§ 24

Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gelten die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Vorschriften sinngemäß.

§ 25

Auslagensatz und Aufwandsentschädigung

(1) Wer ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufalles. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt als Verdienstaufall das entstandene Zeitversäumnis. Durch eine Satzung kann hierfür ein bestimmter Stundensatz und für den Verdienstaufall ein Durchschnittssatz festgesetzt werden.

(2) Ehrenamtlich Tätigen können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden.

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt gemacht.

(2) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Umlagebedarfes und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an 7 Tagen im Dienstgebäude des Wasserverbandes Gardelegen 39638 Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, während der Dienstzeiten öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Volksstimme – Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal sowie in der Altmarkzeitung – Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal.

(4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Letzlinger Landstrasse 50, 39638 Gardelegen, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes geregelt wird.

§ 27

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005, einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Gardelegen, den 01.12.2010

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage 1

Mitgliederverzeichnis

	Aufgabenbereich Trinkwasserversorgung	Aufgabenbereich Schmutzwasserentsorgung
Gemeinde	Mitglied im Wasserverband Gardelegen	Mitglied im Wasserverband Gardelegen
Bismark	1 OT Bismark OT Kremkau OT Berkau OT Meßdorf OT Biesenthal OT Poritz OT Büste OT Schönebeck OT Döllnitz OT Spänigen OT Holzhausen OT Wartenberg OT Könnigde OT Arensburg	-

Gemeinde	Mitglied im Wasserverband Gardelegen	Mitglied im Wasserverband Gardelegen	
Gardelegen	2 OT Gardelegen	OT Mieste	
	OT Ackendorf	OT Parleib	
	OT Algenstedt	OT Peckfitz	
	OT Berge	OT Polvitz	
	OT Breitenfeld	OT Potzehne	
	OT Estedt	OT Roxförde	
	OT Hemstedt	OT Sachau	
	OT Hottendorf	OT Schenkenhorst	
	OT Ipse	OT Sichau	
	OT Jävenitz	OT Siems	
	OT Jeggau	OT Seethen	
	OT Jerchel	OT Solpke	
	OT Jeseritz	OT Tarnefitz	
	OT Kassieck	OT Trüstedt	
	OT Kloster Neuendorf	OT Wannefeld	
	OT Laatzke	OT Wernitz	
	Kalbe	3 OT Kalbe	OT Kakerbeck
OT Altmersleben		OT Klein Engersen	
OT Brüchau		OT Vahrholz	
OT Bühne		OT Wernstedt	
OT Butterhorst		OT Winkelstedt	
OT Engersen		OT Wustrewe	
OT Faulenhorst		OT Karritz	
OT Jemmeritz		OT Neuendorf a. D.	
Klötze		4 OT Schwiesau	3 OT Schwiesau

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18a, 38486 Klötze

Jahresabschluss 2009

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme	38.676.631,58 Euro
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	36.569.600,72 Euro
- das Umlaufvermögen	2.069.496,48 Euro
- Rechnungsabgrenzungsposten	37.534,38 Euro
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	7.438.966,24 Euro
- die Sonderposten mit Rücklageanteil	13.334.806,67 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.180.750,00 Euro
- die Rückstellungen	1.070.407,33 Euro
- die Verbindlichkeiten	14.651.701,34 Euro
1.2. Jahresgewinn/Jahresverlust	1.294,98 Euro
1.2.1. Summe der Erträge	4.359.400,29 Euro
1.2.1. Summe der Aufwendungen	4.358.105,31 Euro
2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes	
2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	8.464,85 Euro
b) zur Einstellung in Rücklagen	
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d) auf neue Rechnung vortragen	
2.2. bei einem Jahresverlust:	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	7.169,87 Euro
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
c) auf neue Rechnung vortragen	
d) Inanspruchnahme aus den Rücklagen	
3. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers	

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Klötze, Klötze, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 131 GO LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche

und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 16. Juli 2010

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. Reinhard Wilbig
Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 14 Eigenbetriebsverordnung

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 16. Juli 2010 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Magdeburg, Hegelstraße 4 in 39104 Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Klötze den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Klötze. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Salzwedel, den 13.10.2010

Im Auftrag

gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

5. Beschlussfassung Nr. 11/2010 Verbandsversammlung, Feststellung des Jahresabschlusses 2009 sowie Behandlung des Jahresgewinnes 2009

Die Beschlussfassung Nr. 11/2010 über die Feststellung des Jahresergebnisses erfolgte am 11.11.2010 mit

12 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltungen.

Die Beschlussfassung Nr. 12/2010 über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin erfolgte am 11.11.2010 mit

12 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltungen.

Vom 03.01.2011 bis 14.01.2011 liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

gez. Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a, 38486 Klötze

Änderung der Entgeltregelungen

der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK)

und

der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 26.02.98 (GVBL.SA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom

05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 und 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA, in der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996.(GVBL. LSA S.405), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostGLSA) vom 27.06.1991 (GVBL. LSA Nr. 16/1991, ausgegeben am 09.07.1991) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Entgeltregelung vom 27.09.2001 und den Änderungen vom 27.04.2005, 14.12.2006 , 03.12.2009 und 18.03.2010 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze am 11.11.2010 folgende Änderungen zur Entgeltregelung beschlossen:

Neu gefasst wird :

Teil III Entgelte Abwasser

4. Benutzungsentgelt

4.1 Benutzungsentgelt für die zentrale Abwasserbeseitigung

(1) Der Arbeitspreis wird nach der Menge und Art des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen.

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem jeweils gültigen Arbeitspreis Verschmutzungszuschläge erhoben.

(3) Der Verschmutzungsgrad – gemessen am biologischen Sauerstoffbedarf (BSB5), am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) und am gesamt Phosphorgehalt (Pges) des Rohabwassers in mg/l – wird durch mindestens drei Kontrollen im Monat festgestellt und mit dem Mittelwert festgesetzt.

(4) Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser bei einem Verschmutzungsgrad von

a) 2,0 – 4fach	30 %
b) 4,1 – 6fach	60 %
c) 6,1 – 8fach	90 %
d) 8,1 -10,0 fach	120 %
e) 10,0-15,0 fach	150 %
f) 15,1- 20,0 fach	180 %

des Arbeitspreises nach Absatz 12.

(5) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Wassermenge.

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(7) Die Wassermengen nach Absatz 5, Buchstabe b) hat der Benutzer dem Verband zur Jahresabrechnung anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die Zähler werden ausschließlich durch den Verband bereitgestellt, sind frostsicher und fest zu installieren. Der Einbau des Zählers in die Hausinstallation ist durch den Benutzer zu finanzieren. Die Wasserzähler werden durch den Verband abgenommen, verplombt, gewechselt und müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

(8) Bei Schätzungen gemäß Absatz 3 und Absatz 7, Satz 7 wird eine Frischwassermenge von 3,0 m³ je Person und Monat angenommen.

(9) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 7, Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.

(10) Es wird ein Grundpreis je Hausanschluss erhoben.
Für einen zusätzlichen Zwischenzähler wird ein weiterer Grundpreis erhoben.

(11) Die Grundpreise werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan.

(12) Die Arbeitspreise Abwasser werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan. Es gilt entsprechend Punkt 5 a und b.

(13) Auf den Jahresverbrauchspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

4.2. Benutzungsentgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung

4.2.1 Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen

(1) Der Arbeitspreis für Kleinkläranlagen wird nach der Menge und Art des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen. Für die Ermittlung der über die öffentliche Kanalisation direkt einem Gewässer zugeführten Abwassermengen aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen gilt der Frischwassermaßstab.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Wassermenge.

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Absatz 2, Buchstabe b hat der Benutzer dem Verband zur Jahresabrechnung anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen. Die Zähler werden ausschließlich durch den Verband bereitgestellt, sind frostsicher und fest zu installieren. Der Einbau des Zählers in die Hausinstallation ist durch den Benutzer zu finanzieren. Die Wasserzähler werden durch den Verband abgenommen, verplombt, gewechselt und müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

(5) Bei Schätzungen gemäß Absatz 4, Satz 7 wird eine Frischwassermenge von 3,0 m³ je Person und Monat angenommen.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4, Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.

(7) Der Arbeitspreis für die Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen wird jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan. Es gilt entsprechend Punkt 2 a und b.

(8) Auf den Jahresverbrauchspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

(9) Ein Grundpreis für den Hausanschluss wird nicht erhoben.
Für einen zusätzlichen Zwischenzähler wird ein Grundpreis erhoben.

(10) Der Grundpreis für den zusätzlichen Zwischenzähler wird jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan.

4.2.2 Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben

(1) In der Schmutzwasserentsorgung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben durch den Verband oder einen durch Ihn zugelassenen Dritten zu erfolgen hat.

(2) Der Arbeitspreis für abflusslose Sammelgruben wird nach der Menge und Art des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen.

(3) Als Grundlage zur Berechnung der Entsorgung der Abwassermengen (m³) aus abflusslosen Sammelgruben wird der Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten,

a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Wassermenge.

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermengen nach Absatz 3, Buchstabe b hat der Benutzer dem Verband zur Jahresabrechnung anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen. Die Zähler werden ausschließlich durch den Verband bereitgestellt, sind frostsicher und fest zu installieren. Der Einbau des Zählers in die Hausinstallation ist durch den Benutzer zu finanzieren. Die Wasserzähler werden durch den Verband abgenommen, verplombt, gewechselt und müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

(6) Bei Schätzungen gemäß Absatz 5, Satz 7 wird eine Frischwassermenge von 3,0 m³ je Person und Monat angenommen.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5, Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.

(8) Der Arbeitspreise für die Einleitung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan. Es gilt entsprechend Punkt 2 a und b.

(9) Auf den Jahresverbrauchspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.

(10) Ein Grundpreis wird nicht erhoben.
Für einen zusätzlichen Zwischenzähler wird ein Grundpreis erhoben.

(11) Der Grundpreis für den zusätzlichen Zwischenzähler wird jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan.

4.2.3. Schlamm aus Kleinkläranlagen

(1) In der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen durch den Verband oder einen durch Ihn zugelassenen Dritten zu erfolgen hat.

(2) Der Arbeitspreis wird nach der Menge des Schlammes bemessen. Für die Ermittlung der Menge des aus Kleinkläranlagen zu entsorgenden Klärschlammes gilt die vor Ort entnommene Fäkalschlammmenge in m³. Mindestberechnungsmenge ist ein m³ Fäkalschlamm. Bruchteile werden auf halbe m³ gerundet. Der Arbeitspreis wird jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan.

4.2.4. Bau, Betrieb und Wartung der dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen in Form von abflusslosen Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 zu errichten und zu betreiben. Abflusslose Sammelgruben sind wasserdicht und mit einem Fassungsvermögen von mindestens 6 m³ herzustellen.

Der Nachweis der Dichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube muss beim Bau, sowie im Rhythmus von 5 Jahren erbracht werden. Das Protokoll der Dichtheitsprüfung ist dem Wasserverband Klötze auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Standort der abflusslosen Sammelgruben ist vor Baubeginn mit dem Wasserverband Klötze abzustimmen und zu genehmigen. Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die abflusslose Sammelgrube ohne weiteres entleert werden kann. Für das Entsorgungsfahrzeug ist eine Zugänglichkeit bis 30 Tonnen Betriebslast zu sichern. Das Fahrzeug hält eine Schlauchlänge von 20 Metern vor. Für größere Entfernungen sind vom Eigentümer zusätzliche Schläuche vorzuhalten oder zusätzliche Schlauchlängen gegen einen Bereitstellungspreis zu entrichten.

(3) In die abflusslose Sammelgrube dürfen nur Stoffe eingeleitet werden, die den Einleitbedingungen der Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen entsprechen.

(4) Abflusslose Sammelgruben werden vom Wasserverband Klötze oder dessen Beauftragten geleert. Die Entsorgung erfolgt nach festgelegten Terminen, die dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzer bekannt gegeben werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet an diesen Terminen dem Wasserverband Klötze oder einen von Ihm Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Erfolgt die Entsorgung erst nach zweimaligem Aufsuchen werden gesonderte Zuschläge berechnet.

(5) Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN EN 12566-3 zu errichten und zu betreiben. Kleinkläranlagen, welche in ein Gewässer ableiten, bedürfen vor der Errichtung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Kleinkläranlagen, welche in einen öffentlichen Kanal einleiten, bedürfen der Genehmigung des Wasserverbandes Klötze als Betreiber der Kanalisation.

(6) Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage ungehindert entschlammt werden kann. Für das Entsorgungsfahrzeug ist eine Zugänglichkeit bis 30 Tonnen Betriebslast zu sichern. Das Fahrzeug hält eine Schlauchlänge von 20 Metern vor. Für größere Entfernungen sind vom Eigentümer zusätzliche Schläuche vorzuhalten oder zusätzliche Schlauchlängen gegen einen Bereitstellungspreis zu entrichten.

(7) Kleinkläranlagen werden vom Wasserverband Klötze oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der derzeit geltenden DIN 4261, entschlammt. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm-entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger, fachgerechter Schlammspiegelmessungen sichergestellt wird. Diese haben mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messung sind dem Wasserverband Klötze innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Sollte bis 7 Tage vor dem vom Wasserverband Klötze angekündigten Termin zur Entschlammung keine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis einer aktuellen Schlammspiegelmessung vorliegen, erfolgt grundsätzlich die Entschlammung durch den Wasserverband Klötze oder durch einen von Ihm Beauftragten und wird entsprechend der Entgeltregelung in Rechnung gestellt. Für das Wiederauffüllen der KKA nach der Fäkalschlamm-entsorgung ist der Eigentümer / Nutzer der Anlage verantwortlich.

(8) Der Wasserverband Klötze oder von ihm Beauftragte geben die Termine zur Fäkalschlamm-entsorgung bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Ausführung dieser Arbeiten zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Dem Wasserverband Klötze oder den von Ihm Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu gewähren.

(9) Der Wasserverband Klötze entsorgt Klärschlamm aus allen Kleinkläranlagen mit mechanischer Vorklärung (Ausfallgruben, Absetzgruben). Die Entsorgung sonstiger Klärschlämme (separierte Klärschlämme/Komposte) hat im Rahmen der Wartung der Kleinkläranlage durch den Wartungsbetrieb zu erfolgen. Der Wartungsvertrag für die Kleinkläranlage und der Entsorgungsnachweis für den separierten Klärschlamm sind in diesen Fällen dem Wasserverband Klötze vorzulegen.

(10) In die Kleinkläranlage dürfen nur Stoffe eingeleitet werden, die den Einleitbedingungen der Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen entsprechen.

Für die Einleitung von Abwässern aus Kleinkläranlagen in die öffentliche Kanalisation gelten zusätzlich folgende Einleitungswerte, welche nicht überschritten werden dürfen:

CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) 150 mg/l

BSB 5 (Biologischer Sauerstoffbedarf) 40 mg/l

Diese Anforderungen sind Mindestanforderungen. Aus Gewässerschutzgründen können strengere Anforderungen erforderlich sein.

(11) Für Kleinkläranlagen mit Einleitung in einen öffentlichen Kanal ist die Fertigstellung und jede Änderung oder Erweiterung dem Wasserverband Klötze schriftlich anzuzeigen. Es ist ein Wartungsvertrag abzuschließen und dem Wasserverband Klötze vorzulegen. Die Wartungsprotokolle sind dem Wasserverband Klötze einmal jährlich ohne gesonderte Aufforde-

rung vorzulegen.

(12) Für das Betreiben der Anschlussleitung an den öffentlichen Kanal ist ein Hauanschlussskontrollschacht oder eine geeignete Probeentnahmestelle vorzuhalten.

(13) Werden beim Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage Verstöße gegen das Wasserrecht festgestellt, erteilt der Wasserverband Klötze Auflagen. Wurde der aufgetretene Mangel nicht in der aufgegebenen Frist abgestellt erfolgt Mitteilung an die zuständige Wasserbehörde.

(14) Dem Wasserverband Klötze bzw. von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der abflusslosen Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Wasserverband Klötze bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

(15) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung dieser Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(16) Die entstehenden Kosten für die Betreuung, Pflege und Wartung der dezentralen Abwasseranlagen, bei Übernahme von Kleinkläranlagen durch den Wasserverband Klötze, sind gemäß Teil V, Punkt 10. Kostenfestsetzung für den technischen Bereich zu erstatten.

4. 3. Entsorgung des Industriegebietes Nettgau

(1) In der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Entsorgung des im Industriegebiet Nettgau anfallenden Schmutzwassers durch den Wasserverband Klötze erfolgt.

(2) Der Arbeitspreis wird nach der Menge, der Art und dem Verschmutzungsgrad des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Schmutzwasserentsorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband Klötze und der Glunz AG.

Im Teil V werden folgende Positionen geändert bzw. neu aufgenommen:

Teil V

Erhebung von Verwaltungskosten und Kosten für den Technischen Bereich

9. Kostenfestsetzung für die Verwaltung (ausgenommen Mitgliedsgemeinden)

lfd.Nr.	Bezeichnung des Verwaltungsvorganges	ME	Euro
3.3	Stellungnahmen zur Bearbeitung von Anträgen zur Übertragung der Trinkwasserversorgungspflicht, je Antrag		25,00
5.1.	Anforderung von Planungsunterlagen, Bestandsplänen für Tiefbauarbeiten		30,00

10. Kostenfestsetzung für den technischen Bereich

lfd. Nr.	Bezeichnung	ME	Euro
19.	Zuschlag Fäkalientleerung außerhalb der Arbeitszeit 3 KKG , Abfuhr lt. Aktuellem Preis WP	m3	3,80
29.	Einsatz Saug-Spülwagen einschließlich 2-Mann-Bedienung	Stunde	138,00
30.	Einsatz Saug-Spülwagen einschließlich 2-Mann-Bedienung außerhalb der Arbeitszeit	Stunde	147,00
65.	Wartung einer KKA des Verbandes	pauschal/Jahr	130,00
66.	Entsorgung des Schlammes aus KKA/ALG Preis für eine zusätzliche Anfahrt nach 2 maligem Aufsuchen	Stück	64,50
67.	Zulage für das sofortige Entleeren KKA /ALG außerhalb des Tourenplanes	Stück	94,00
68.	Entleerung des Schlammes aus KKA/ALG Mehrlängenzuschlag über 20m Saugschlauchlänge Preis für 1 Stück 3 m Schlauch je Abfuhr	Stück	4,50
69.	Wiederauffüllen der KKA nach Fäkalschlamm-entsorgung auf Kundenwunsch	Stück	97,00

Diese Änderung der Entgeltregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klötze, den 11.11.2010

gez. Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Stendal-Osterburg

Nachtragswirtschaftsplan 2010 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2010

Die Verbandsversammlung hat am 6.10.2010 folgenden Nachtragswirtschaftsplan 2010 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	7.280.000	11.878.000	19.158.000
Ertrag	7.280.000	10.858.000	18.138.000
Jahresergebnis	-	- 1.020.000	- 1.020.000

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 12.632.000 Euro (+ 1.323.000 Euro). Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.412.000 Euro (+ 237.000 Euro) und auf die Abwasserentsorgung 9.220.000 Euro (+ 1.086.000 Euro). Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende Nachtragswirtschaftsplan 2010 für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 6.10.2010 beschlossene Nachtragswirtschaftsplan 2010 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Nachtragswirtschaftsplan 2010 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2010 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 20.12.2010 bis 30.12.2010 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 7.10.2010



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Ev. Friedhofszweckverbandes Salzwedel

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Salzwedel vom 04. Januar 2010

Die Friedhofsgebührenordnung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes vom 04. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

§ 3 Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

Der § 3 wird ergänzt durch Absatz (4):

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigegeben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe

Der § 5 Rechtsbehelfe wird gestrichen und ersetzt durch § 5 Rechtsmittel:

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Evangelischen Friedhofszweckverband Salzwedel, Friedhofsverwaltung, Böddenstedter Weg 4 in 29410 Salzwedel Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg

zum staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarife

Ziffer 1.a) bis c) werden gestrichen und ersetzt durch:

1. Für Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - a) je Reihengrabstätte (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) 525,00 Euro
 - b) wie a) in Böddenstedt 175,00 Euro
 - c) je Reihengrabstätte (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) 250,00 Euro

Ziffer 2.a) bis d) werden gestrichen und ersetzt durch:

2. Für Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstätten)
 - a) je Grablager der Wahlgrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre) 780,00 Euro
 - b) wie a) in Böddenstedt 270,00 Euro
 - c) je Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen (Nutzungsrecht 25 Jahre) 625,00 Euro
 - d) wie c) in Böddenstedt 200,00 Euro

Ziffer 2.e) wird gestrichen

Ziffer 4.a) wird gestrichen und ersetzt durch:

4. a) je Urnengrab für eine Urne (Ruhezeit 20 Jahre) 600,00 Euro

Ziffer 5.a) und b) werden gestrichen und ersetzt durch:

5. a) je Erdbegräbnisstätte (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) 1.810,00 Euro
- b) je Erdbegräbnisstätte (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) 905,00 Euro

Ziffer 6.a) bis c) werden gestrichen und ersetzt durch:

6. a) Grabstätten nach 1.a) pro Jahr 21,00 Euro
- b) Grabstätten nach 1.b) pro Jahr 7,00 Euro
- c) Grabstätten nach 1.c) pro Jahr 10,00 Euro

Ziffer 6.e) bis i) werden gestrichen und ersetzt durch:

6. e) Grabstätten nach 2.a) pro Jahr 26,00 Euro
- f) Grabstätten nach 2.b) pro Jahr 9,00 Euro
- g) Grabstätten nach 2.c) pro Jahr 25,00 Euro
- h) Grabstätten nach 2.d) pro Jahr 8,00 Euro
- i) Grabstätten nach 2.e) pro Jahr 20,00 Euro

Ziffer 6.j) wird gestrichen

§ 7 Bestattungskosten

Absatz (1)a) bis c) werden gestrichen und ersetzt durch:

- (1) Bestattungsgebühren je Bestattungsfall:
 - a) Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre) 400,00 Euro
 - b) Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 200,00 Euro
 - c) Urnengrabstätte 150,00 Euro

Absatz (2) und (3) werden gestrichen

§ 8 Ausgrabungs- und Umbettungskosten

Buchstabe a) und b) werden gestrichen und ersetzt durch:

- a) Ausgrabung einer Urne 160,00 Euro
 - b) Ausgrabung einer Leiche 915,00 Euro
- In jedem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.
Pro zusätzlich aufgewendeter Arbeitsstunde werden berechnet: 30,00 Euro

§ 9 Kosten für die Grabräumung

Buchstabe a) bis c) werden gestrichen und ersetzt durch:

- a) Urnengrabstätte 150,00 Euro
- b) Reihengrabstätte Sargbestattung 300,00 Euro
- c) Wahlgrabstätte Sargbestattung 300,00 Euro

Der § 9 wird ergänzt durch Buchstabe d):

- d) bis insgesamt 5 Grablager für jedes weitere Grablager zu c) 100,00 Euro

§ 10 Sonstige Kosten

Ziffer 1. und 2. werden gestrichen und ersetzt durch:

1. Für die laufende Pflege und Unterhaltung des Friedhofes (außerhalb der Grabstätte), sowie für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Friedhöfen werden folgende Kosten pro Jahr erhoben:

- a) für Wahlgrabstätten pro Grablager und Reihengrabstätten 20,00 Euro

b) für Urnengrabstätten	20,00 Euro
c) wie a) in Böddenstedt	7,00 Euro
d) wie b) in Böddenstedt	7,00 Euro
e) für bereits vor dem 09.02.1997 auf dem Friedhof in Böddenstedt bestehende Familiengrabstätten	16,00 Euro

Friedhofsunterhaltungskosten werden jährlich abgerechnet.

2. Für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen, ein Mal jährlich pro Grabmal	4,00 Euro
--	-----------

§ 11 Kosten für die Benutzung einer Leichenhalle, Friedhofskapelle oder einer Kirche

Absatz (1)a) wird gestrichen und ersetzt durch:

(1) a) Benutzung einer Friedhofskapelle für eine Trauerfeier (einschl. Reinigung, Grundausrüstung ohne Dekoration)	100,00 Euro
--	-------------

Der § 11 Absatz (1) wird ergänzt durch Buchstabe e):

(1) e) Gebühr für Glockengeläut	25,00 Euro
---------------------------------	------------

§ 12 Verwaltungskosten

Ziffer 1. wird gestrichen und ersetzt durch:

1. Allgemeine Verwaltungskosten aus Anlass einer Bestattung/Umbettung	110,00 Euro
---	-------------

§ 14 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung des Evangelischen Friedhofsverbandes Salzwedel vom 04.01.2010 tritt am **01.01.2011 in Kraft**.

Salzwedel, den 16. November 2010

Friedhofsträger: Evangelischer Friedhofsverband Salzwedel,
Böddenstedter Weg 4 in 29410 Hansestadt Salzwedel

gez.
Hilbring
Vorstandsvorsitzender

Genehmigungsvermerk Kreiskirchenamt Salzwedel:

Die vom Zweckverband am 16.11.2010 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 04.01.2010 wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 24.11.10 unter der vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderungen wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

gez. Weber
Amtsleiter

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiepke

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Wiepke hat am 21.09.2010 für den kirchlichen **Friedhof Wiepke** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26.01.1996 beschlossen.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (gemäß § 6 Punkt III der Gebührenordnung) wird ab 2011 angehoben auf 6,00 Euro je Grabstelle und Jahr.

Wiepke, 21.09.2010

gez. Leichsenring gez. Molenda

Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Wiepke

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Wiepke beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 14.10.2010 unter dem Aktenzeichen RT 104 der vorstehend genannten Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Weber
Amtsleiter KKA Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiel Altensalzwedel

Der Kirchspielrat des Evangelischen Kirchspiel Altensalzwedel hat am 13.10.2010 für die kirchlichen Friedhöfe in **Hagen, Quadendambeck, Mahlsdorf und Dambeck** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 07.11.2003 beschlossen.

Gemäß § 6 II der Friedhofsgebührenordnung werden für die kirchlichen Friedhöfe ab **2011** die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab auf **10,00 Euro** angehoben.

Es ändern sich weiterhin die Graberwerbsgebühren wie folgt:

Wahlgrab (30 Jahre Ruhezeit):	120 Euro für 30 Jahre Liegezeit
Urnengrab (20 Jahre Ruhezeit):	120 Euro für 20 Jahre Liegezeit
Doppelwahl/Urnengrab:	240 Euro
Urne auf belegte Grabstelle:	120 Euro

gez. Klaas gez. Müller

Der Kirchspielrat des Kirchspiel Altensalzwedel hat am 13.10.2010 eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe in Hagen, Quadendambeck, Dambeck und Mahlsdorf beschlossen und dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 18.10.2010 unter dem Aktenzeichen RT 62 vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannten Änderungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 18.10.2010

gez. Weber
Amtsleiter Kreiskirchenamt

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

30.11.2010

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Lohne
Flur(en) 1 - 4
in der Stadt Arendsee
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigegefügteten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 03.01.2011 bis 02.02.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen und Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

30.11.2010

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Lohne

in Flur(en) 1 - 4
der Stadt Arendsee
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 03.01.2011 bis 02.02.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr
Di 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Kottke

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61